Überarbeitete 3. Auflage!



Rechte der Frau
in der Landwirtschaft





Bäuerinnen Österreich

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

LE 14-20 Entwicklung für den ländlichen Raum

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Impressum
Eigentümer und Herausgeber
Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen in der Landwirtschaftskammer Österreich, Schauflergasse 6, 1015 Wien in Kooperation mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) Abteilung II/9, Bildung, Innovation, Lokale Entwicklung und Zusammenarbeit, Stubenring 1, 1010 Wien

Projektleitung und Redaktion
Birgit Bratengeyer, MA, Landwirtschaftskammer Österreich

Autoren
Erste und zweite Auflage
Mag. Bernadette Reichl, Landwirtschaftskammer Salzburg
Mag. Gerfried Gruber LL.M, Landwirtschaftskammer Österreich
Dr. Christoph Michelic, Landwirtschaftskammer Österreich
Dr. Erich Moser, Landwirtschaftskammer Kärnten
Dr. Arthur Prechtl, Landwirtschaftskammer Tirol
Mag. Dr. Gerhard Putz, Landwirtschaftskammer Steiermark
Mag. Johanna Škof, Landwirtschaftskammer Kärnten
Dr. Franz Staudinger, Landwirtschaftskammer Oberösterreich
Neue Autoren in der Folgeauflage
Mag. Nicole Haas, Landwirtschaftskammer Tirol
Mag. Florian Hallinger, Landwirtschaftskammer Salzburg

Dritte Auflage
Texte wurden von Mag.a Katharina Watzinger, Landwirtschaftskammer Oberösterreich aktualisiert

Fotocredits
LQB/Weingartner; BMNT/Haiden; Anna Schreiner; Landwirtschaftskammer Oberösterreich; ARGE Österreichische Bäuerinnen/Robert Strasser; Gerald Lechner; Agrar.Projekt.Verein/Lechner, LFI Österreich, istockphoto.com; wirlphoto; APA; Ludwig Schedl (Bundesbäuerin Irene Neumann-Hartberger); Carina Laschofer-Luif; Elisabeth Heidegger

Druck und Gestaltung
MDH-Media GmbH, 1220 Wien – www.mdh-media.at

Hinweis
Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde zum Teil von geschlechtergerechten Formulierungen Abstand genommen. Die gewählte Form gilt jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.

Copyright
Die Erstellung der Unterlagen erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen der Autoren. Es kann jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernommen werden. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlagen darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers und der Autoren reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Stand: November 2021

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union



"Guter Rat muss nicht immer teuer sein."

Die Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen in der LK Österreich vertritt die Interessen von rund 130.000 heimischen Bäuerinnen in unterschiedlichsten betrieblichen und persönlichen Verhältnissen. Zwischenmenschliche Bindungen und betriebliche Konstellationen sind einem stetigen Wandel unterworfen. In der Vergangenheit war die soziale Absicherung eine große Herausforderung, so ist jetzt die rechtliche Sicherheit für individuell betroffene Bäuerinnen besonders wichtig.

Diese Übersicht ist als Ratgeber in besonderen Lebensphasen und Übergängen gedacht, z. B. bei der partnerschaftlichen Bindung oder Lösung, Pensionsvorsorge oder anstehenden Hofübergabe und Hofübernahme. Diese Broschüre soll aufzeigen, woran man denken sollte bzw. wo Lösungen notwendig sind oder welche Möglichkeiten sich bieten.

Guter Rat muss nicht immer teuer sein. In diesem Sinn soll die vorliegende ARGE Bäuerinnen Broschüre den Frauen in der österreichischen Landwirtschaft mehr Sicherheit im Umgang mit ihren speziellen Rechtsfragen vermitteln.

Zur intensiveren Auseinandersetzung mit speziellen Situationen ist die Inanspruchnahme der Rechtsberatung in der Landwirtschaftskammer zu empfehlen.

Ich wünsche allen Bäuerinnen gute Entscheidungen sowie persönlich alles Gute und betrieblich viel Erfolg.

Ihre Irene Neumann-Hartberger
Bundesbäuerin

„Österreichs Bäuerinnen schaffen Vielfalt und stärken den ländlichen Raum."



Das Jahr 2018 markiert den Startschuss für ein ambitioniertes, zukunftsorientiertes Projekt: Mit unserem Regierungsprogramm bekennen wir uns klar zu einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Land- und Forstwirtschaft. Ihr Herzstück sind unsere bäuerlichen Familien, für die ich mich in den kommenden Jahren auch weiterhin entschlossen und unermüdlich einsetzen werde.

Ich bin auf einem Bauernhof in Kärnten aufgewachsen und habe mich mein gesamtes politisches Leben mit jenen Themen befasst, die im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gebündelt sind. Umwelt, Landwirtschaft, Forst, Wasser, Tourismus sowie Energie und Bergbau: Das Prinzip der Nachhaltigkeit vereint sämtliche Themenfelder, für die unser Ministerium Verantwortung trägt. Nur mit der nötigen Weitsicht und verantwortungsbewusster Planung können wir den ländlichen Raum weiterentwickeln.

Österreichs Bäuerinnen beweisen seit Generationen, dass Verlass auf sie ist – tatkräftig stellen sie sich sämtlichen Herausforderungen. Eine moderne, nachhaltige und flächendeckende Landwirtschaft hält den ländlichen Raum lebendig und ist die unersetzliche Basis für Erfolg im Tourismus. Bäuerliche Familienbetriebe sind dabei das Herzstück – mit den Bäuerinnen im Mittelpunkt von Haus und Hof. Gemeinsam mit ihren Familien pflegen sie die heimische Kulturlandschaft und versorgen die Menschen mit sicheren, hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln.

Die vorliegende Neuauflage der Broschüre „Die Rechte der Frau in der Landwirtschaft" bietet Bäuerinnen und Frauen im ländlichen Raum fachkundige Unterstützung bei wichtigen betrieblichen und persönlichen Fragestellungen. Es ist mir ein großes Anliegen, dass der soziale und rechtliche Rückhalt gesichert ist und alle damit zusammenhängenden Informationen in kompakter und gut verständlicher Form vermittelt werden.

Wenn wir alle an einem Strang ziehen, schreiben wir heuer das erste Kapitel einer nachhaltigen Erfolgsgeschichte. Gemeinsam werden wir unser Land langfristig verändern und die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich bewältigen!

Ihre Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 11

1. Familienrecht 13

1.1 Verliebt – die Lebensgemeinschaft 13

1.2 Verlobt 13

1.3 Verheiratet 13

1.3.1 Der eheliche Name 13

1.3.2 Wirkungen der Eheschließung 15

1.3.3 Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung 15

1.3.4 Kontoführung – Zeichnungsberechtigung/eigenes Konto – Betriebskont ... 15

1.3.5 Ehepakte 16

1.3.6 Unterhalt der Ehegatten während aufrechter Ehe 16

1.3.7 Gewalt in der Familie 16

1.3.8 Ausstattung der Brautleute 17

1.3.9 Vertretung der Kinder 17

1.4 Geschieden 17

1.4.1 Die Scheidungsarten 17

1.4.2 Unterhalt nach der Scheidung 17

1.4.3 Besondere Unterhaltsansprüche 18

1.4.4 Höhe des Unterhalts der Ehegattin 18

1.4.5 Unterhalt der Kinder 18

1.4.6 Obsorge / Pflege der Kinder 19

1.4.7 Aufteilung des ehelichen Vermögens 19

1.4.8 Abgeltung der Mitwirkung am Erwerb des anderen 19

1.4.9 Ehewohnung und Hausrat 20

1.5 Adoption und Pflegekindschaft 20

1.5.1 Allgemeines 20

1.5.2 Adoptionsformen 20

1.5.3 Recht des Kindes auf Informationen über seine leiblichen Eltern 21

1.5.4 Name des Adoptivkindes 21

1.5.5 Pflegekindschaft 21

2. Erbrecht ... 22

2.1 Gesetzliche Erbfolge ... 22

2.2 Erbrecht des Ehegatten ... 22

2.3 Gesetzliche Vermächtnisse ... 23

2.4 Selbstbestimmte Erbfolge ... 23

2.4.1 Eigenhändiges schriftliches Testament ... 23

2.4.2 Fremdhändiges schriftliches Testament ... 23

2.4.3 Nottestament ... 23

2.5 Pflichtteil ... 24

2.6 Erbvertrag ... 24

2.7 Bäuerliche Sondererbfolge: Anerbenrecht ... 24

2.7.1 Erbhof (In Tirol: geschlossener Hof) ... 24

2.7.2 Anerbe ... 24

2.7.3 Übernahmspreis ... 25

2.7.4 Nachtragserbteilung ... 25

2.8 Ehewohnung in einem landwirtschaftlichen Betrieb ... 25

2.9 Verlassenschaftsverfahren ... 26

2.10 Erbantrittserklärung ... 26

3. Die bäuerliche Hofübergabe ... 28

3.1 Vertragsinhalt ... 28

3.2 Wer soll Vertragspartner sein? ... 28

3.3 Wer muss die Ausgedingsleistungen erbringen? ... 28

3.4 Vorkehrungen für den Fall des Todes des Hauskindes ... 29

3.5 Rechte der Weichenden ... 29

3.6 Wer soll die Pflegeheimkosten übernehmen? ... 29

3.7 Sollen Wohnungsrechte eingeräumt werden ? ... 30

3.8 Mitarbeit und Investitionen nach gescheiterter Hofübernahme ... 30

3.9 Nachträgliche Vertragsänderungen ... 30

3.10 Die Frau als Gesellschafterin ... 30

4. Sozialrecht ... 32

4.1 Mutterschaft ... 32

4.1.1 Leistungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt ... 32

4.1.2 Mutterschaftsleistungen ... 32

4.1.3 Kinderbetreuungsgeld ... 33

4.1.4 Soziale Betriebs- und Haushaltshilfe 36

4.2 Beitragsrecht 37

4.2.1 Pensions-/Kranken-/Unfallversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz – Allgemein 37

4.2.2 Kranken- und Pensionsversicherung – Führung eines land(forst)-wirtschaftlichen Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr 37

4.2.3 Unfallversicherung 38

4.2.4 Arbeitslosigkeit 38

4.2.5 Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten 39

4.2.6 Lohn / Sozialversicherungen 39

4.2.7 Krankenversicherung nach Ehescheidung 40

4.2.8 Pensions-/Kranken- und Unfallversicherung für pflegende Angehörige 40

4.2.9 Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes 41

4.3 Pflegegeld 41

4.4 Pensionsrecht 43

4.4.1 Eigen- bzw. Direktpensionen 43

4.4.1.1 Begriffe zum Pensionsversicherungsrecht – Grundlegendes 43

4.4.1.2 Arten von Eigen- bzw. Direktpensionen 46

4.4.2 Hinterbliebenenpensionen/-leistungen 50

4.4.3 Die Ausgleichszulage 51

4.4.4 Kinderzuschuss 52

4.4.5 Auszahlung von Pensionen, Abzüge und Möglichkeit der geteilten Auszahlung von Eigen- bzw. Direktpensionen (Pensionsteilung) 52

5. Familienbeihilfe 55

6. Steuerliche Besonderheiten 59

6.1 Alleinverdiener – Alleinerzieher 59

6.2 Unterhaltsabsetzbetrag 62

6.3 Familienbonus Plus 64

7. Versicherungsrecht 67

8. Bildungs- und Beratungsangebote 73

Anhang

Literatur und Linkliste 74



Dem Leben Qualität geben...

Anna weiß nicht mehr ein noch aus. Karl, ihr Mann, hatte einen Arbeitsunfall im Wald. Gott sei Dank ist nichts wirklich Schlimmes passiert, aber der komplizierte Beinbruch lässt ihn für längere Zeit als Arbeitskraft ausfallen. Sie hat das Gefühl, ihr wächst alles über den Kopf. Jetzt muss sie nicht nur die Schwiegereltern, sondern auch noch Karl versorgen.

Die Kinder brauchen sie natürlich auch und dann ist da noch die Landwirtschaft samt der Stallarbeit. Sie setzt sich selber unter Druck, will trotz der zusätzlichen Belastung alles perfekt machen. Selbstverständlich auch noch den Sonntagskuchen backen und Marmelade einkochen.

Bevor gar nichts mehr geht

Bevor Anna aber an den Punkt gelangt, an dem einfach gar nichts mehr geht, weil alles zu viel ist, entdeckt sie zufällig die Broschüre „Rechte der Frau in der Landwirtschaft". Hier erfährt sie, wo sie Hilfe für Betrieb und Haushalt bekommt. Außerdem gibt das Heft Unterstützung in vielen rechtlichen und sozialen Fragen. Darüber hinaus kann der Griff zum Telefon helfen.

Das bäuerliche Sorgentelefon ist eine anonyme Anlaufstelle für Nöte und Ängste. Unter der Telefonnummer **0810/676810** unterstützen Expertinnen und Experten bei persönlichen und familiären Problemen. Die Bandbreite ist groß. Sie helfen etwa bei Arbeitsüberlastung, Depression, Scheidung, Gewalt in der Familie oder bei Generationenkonflikten. Sie hören zu, geben Tipps und vermitteln an weiterführende Beratungsstellen. Ein klärendes Gespräch kann oftmals einen Veränderungsprozess in Gang setzen und die Situation erscheint auf einmal gar nicht mehr so ausweglos.

Bildung und Beratung für mehr Lebensqualität

Seit dem Jahr 2007 bietet das Projekt „Lebensqualität Bauernhof" (LQB) verschiedenste Beratungs- und Bildungsangebote zu Themen der Lebensqualität sowie telefonische Erstinformation am bäuerlichen Sorgentelefon. In manchen Bundesländern können Bäuerinnen und Bauern auch das Angebot psychosozialer Beratung nutzen.

Vorträge und Seminare fördern die Auseinandersetzung mit sich selbst und geben wertvolle Tipps für den persönlichen Lebensweg. Sie zeigen beispielsweise, wie man Ruhezeiten in den Alltag einbaut und wie man wieder frische Energie gewinnt, um die Herausforderungen des Lebens zu meistern. Oder auch, wie man Veränderungen im

Leben richtig angeht. Dadurch bestärkt können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die richtige Balance zwischen Beruf und Freizeit finden und lernen, die Arbeit als Quelle der Lebensfreude neu zu entdecken.

Auch auf Fragen des Zusammenlebens oder zur Hofübergabe gibt es Antworten. Wertschätzende Kommunikation, der richtige Umgang mit Spannungen oder das Vermeiden von Konflikten sind Themen vieler Bildungsangebote. Bäuerinnen erfahren, wie sich ihr Leben am Bauernhof wertvoll gestalten lässt.

Die Schwerpunkte der Weiterbildungsangebote liegen auf Selbstwert, Selbstreflexion und Rollenverständnis am Hof. Ebenso stehen Beziehungsstatus, der Umgang mit sich selbst und den anderen sowie das Schaffen von eigenen Freiräumen als Inhalte im Vordergrund.

Initiiert von der Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen wird „Lebensqualität Bauernhof" über das Ländliche Fortbildungsinstitut Österreich und die Ländlichen Fortbildungsinstitute der Länder abgewickelt.

Bäuerliches Sorgentelefon

Vertraulich, anonym, kompetent.
Einfach anrufen unter Tel. **0810/676810**
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr
Österreichweit zum Ortstarif

Wir unterstützen bei

- Hofübergabe bzw. -übernahme
- Partnerschaft
- Konflikten zwischen Jung und Alt
- Arbeitsüberlastung
- Krankheit und Pflege
- wirtschaftlichen Sorgen

Lebensqualität Bauernhof

Weitere Informationen über das Projekt gibt es unter **www.lebensqualitaet-bauernhof.at.** Vielfältige Weiterbildungsangebote finden Sie auch im Internet unter **www.lfi.at.**

1. Familienrecht

1.1 Verliebt – die Lebensgemeinschaft



Bei dieser Form des Zusammenlebens müssen sich die Betroffenen bewusst sein, dass die Lebensgemeinschaft nur in wenigen Gesetzen ausdrücklich verankert und der gesetzliche Schutz des Lebensgefährten daher gering ist. Es gibt weder ein gesetzliches Erbrecht (Ausnahme: unter gewissen Voraussetzungen vor dem Staat) noch einen Anspruch auf Unterhalt oder Witwen-/Witwerpension. Auch die Folgen der Auflösung einer Lebensgemeinschaft sind gesetzlich nicht geregelt. Dies sollte man bei größeren Anschaffungen (Möbel, Auto etc.) oder gemeinsamer Bautätigkeit bedenken und entsprechende vertragliche Regelungen treffen. Das heißt, die Lebensgefährten sollten festhalten, wer wie viel investiert, wer im Trennungsfall das Haus, die Möbel etc. erhält und wie der andere Ex-Partner wieder zur seinem/ihrem Geld kommt.

Vertragliche Regelung empfehlenswert

Lebensgefährten haben rechtlich betrachtet auch keine sonstigen gegenseitigen Rechte oder Pflichten, wie beispielsweise eine Beistands- oder Unterhaltspflicht (freiwillige Versicherung siehe Kapitel 4.2). Sie haben lediglich die Möglichkeit, Partnerschaftsverträge zu schließen. Kinder, die während einer Lebensgemeinschaft geboren werden, sind unehelich. Eheliche und uneheliche Kinder sind jedoch mittlerweile vor dem Gesetz weitestgehend gleichgestellt.

Keine Rechte und Pflichten

Das ist auch bei den sogenannten Patchwork-Familien – das sind solche, bei denen die Kinder mit einem Stiefelternteil aufwachsen – zu bedenken. Seit 01.01.2010 können Stiefeltern die leiblichen Eltern in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens kraft des Gesetzes vertreten, und seit 01.02.2013 alle volljährigen Personen, die mit dem Elternteil und dessen minderjährigem Kind im gemeinsamen Haushalt in einem familiären Verhältnis leben, wenn es die Umstände erfordern. Für alle anderen Fälle bedarf es einer entsprechenden Vollmacht. Eine andere Möglichkeit ist, dass der Stiefelternteil das Kind adoptiert (siehe Kapitel 1.5).

1.2 Verlobt

Versprechen nicht verbindlich

Eine Verlobung ist das Versprechen zweier Personen zu heiraten. Derartige Versprechen sind rechtlich nicht verbindlich. Die Eheschließung kann daher nicht erzwungen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht aber die Möglichkeit, Schadenersatz zu verlangen, wenn das Versprechen nicht eingehalten wird (Kosten des Aufgebots etc.). Hinsichtlich der rechtlichen Absicherung gilt das zur Lebensgemeinschaft Ausgeführte.

1.3 Verheiratet

1.3.1 Der eheliche Name

Die Regelungen im Zusammenhang mit der Wahl des ehelichen Namens sind teilweise kompliziert, weshalb an dieser Stelle nur die grundsätzlichen Vorgaben erläutert werden. Als gemeinsamer Ehename kann entweder der Name des Mannes oder jener der Frau (jeweils der gesamte Name oder Teile davon) gewählt werden.

Erfolgt keine Auswahl, behält jeder seinen bisherigen Familiennamen. Die Eheleute können auch einen aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen; dabei dürfen sie insgesamt zwei Teile dieser Namen verwenden. Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen ein-

zelnen Teilen zu trennen. Ändert sich der Familienname eines Ehegatten, so kann eine erneute Bestimmung vorgenommen werden.

Wird die Ehe aufgelöst, so können die Ehegatten jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen. Die erneute Bestimmung oder Wiederannahme eines Familiennamens ist allerdings nur einmal zulässig.

Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Es kann aber auch der Doppelname eines Elternteils zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden.

Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann zum Familiennamen des Kindes der Familienname eines Elternteils bestimmt werden. Wird hierfür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen, so kann der gesamte Name oder dessen Teile verwendet werden.

Es kann auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden; dabei dürfen aber höchstens zwei Teile dieser Namen verwendet werden. Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.

Mangels einer solchen Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist.



Den Familiennamen des Kindes bestimmt die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Mehrere damit betraute Personen haben das Einvernehmen herzustellen; es genügt aber die Erklärung einer von ihnen, sofern sie versichert, dass die andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann.

Einsichts- und urteilsfähige Personen bestimmen ihren Familiennamen selbst. Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird bei mündigen Minderjährigen (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) vermutet. Die Bestimmung eines Familiennamens ist nur einmalig zulässig.

Ändert sich der Familienname der Eltern oder eines Elternteils oder heiraten die Eltern einander, so kann der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden. Das Gleiche gilt bei Änderungen in der Person eines Elternteils, etwa bei einer Annahme an Kindesstatt oder bei einer Begründung oder Änderung der Abstammung des Kindes.

1.3.2 Wirkungen der Eheschließung

Umfassende eheliche Lebensgemeinschaft

Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

Im Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nichts anderes vereinbart ist.

Jeder Ehegatte hat dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt er ihn auch in den Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.

Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten.

1.3.3 Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung

Gütertrennung

In Österreich herrscht von Gesetzes wegen Gütertrennung zwischen den Ehepartnern. Jeder Ehegatte bleibt nach der Eheschließung Eigentümer der in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte (Grundbesitz, landwirtschaftlicher Betrieb, Geld etc.). Auch alles, was ein Ehepartner unter anderem in der Ehe allein verdient, geschenkt erhält oder gewinnt, gehört ihm allein. Jeder Ehepartner verwaltet weiterhin sein Vermögen selbst und haftet allein für seine Schulden – es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart (etwa durch eine Bürgschaft). Nur die gemeinsam erwirtschafteten Vermögenswerte gehören beiden zusammen.

1.3.4 Kontoführung – Zeichnungsberechtigung/eigenes Konto – Betriebskonto

Gemeinsames Konto?

Aufgrund der Gütertrennung sind die Ehepartner nicht automatisch über das Konto etc. des anderen verfügungsberechtigt. Dies muss eigens vereinbart werden, z. B. durch die Einrichtung eines gemeinsamen Kontos oder die Erteilung einer Zeichnungsberechtigung. Mit der Zeichnungsberechtigung erlangt man aber nur das Recht, über die Werte auf einem fremden Konto zu verfügen, sowie das Recht zur Auskunft über das Konto. Der Zeichnungsberechtigte ist also lediglich ein vom Kontoinhaber Bevollmächtigter.

Dies gilt auch, wenn beide Ehepartner Miteigentümer des Betriebes sind. Da beide die gleichen Rechte und Pflichten haben, ist es natürlich zweckmäßig, dass beide über das Betriebskonto verfügen können. Diesbezüglich sind zwei Kontoarten zu unterscheiden:

- **ODER-Konto:** Das ist ein Gemeinschaftskonto, über welches jeder Kontoinhaber allein verfügungsberechtigt ist bzw.
- **UND-Konto:** Hier können nur beide gemeinsam verfügen.

Zu bedenken ist, dass im Falle des Todes des Betriebsführers seine Konten an sich gesperrt werden. Dies gilt auch für das UND-Konto. Falls einer der Kontoinhaber verstirbt, hat auch der andere keinen Zugriff mehr. Nur mit Zustimmung des Verlassenschaftsgerichts kann darüber verfügt werden. Lediglich beim ODER-Konto bleibt die Verfügungsberechtigung des überlebenden Berechtigten aufrecht.

1.3.5 Ehepakte

Eheleute, die mit der Gütertrennung nicht einverstanden sind, können eine Gütergemeinschaft vereinbaren. Diese Vereinbarung ist nur zwischen Ehegatten möglich und nur gültig, wenn sie von einem Notar abgefasst wird.

Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft hat zur Folge, dass das betreffende Vermögen beider Ehegatten ihnen nur mehr gemeinschaftlich zusteht. Wird ein Ehegatte z. B. zu Schadenersatz verpflichtet, haftet der andere ebenfalls bis zum Existenzminimum. Aufgrund dieses Risikos ist die Gütergemeinschaft heutzutage nicht mehr üblich.

1.3.6 Unterhalt der Ehegatten während aufrechter Ehe

Beitragspflicht

Die Ehegatten haben nach ihren Kräften zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag. Er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind.

Wenn beide Ehegatten ein Einkommen besitzen, gebührt dem weniger Verdienenden 40 % des Nettofamilieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens und abzüglich 4 % pro unterhaltsberechtigtem Kind (Neugeborene 2 %).

Der Unterhalt der Ehefrau, die den Haushalt führt und keine eigenen Einkünfte besitzt, beträgt höchstens 33 % des Nettoeinkommens des Ehegatten. Auch in diesem Fall werden 4 % pro weiterem Unterhaltsberechtigten abgezogen.

Während der Ehe ist der Unterhalt großteils in natura (Nahrung, Beistellung einer Wohnung etc.) zu leisten, teils aber auch in Geld (z. B. für Kleidung, Zeitschriften, Kino- und Kaffeehausbesuche). Diese Geldleistung wird öfters auch als Taschengeld des Ehepartners bezeichnet und bewegt sich – je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel – bei etwa 5 % des Nettoeinkommens des Partners.

Das **Wirtschaftsgeld** hingegen sind jene finanziellen Mittel, welche die haushaltsführende Person auch für den Unterhaltspflichtigen und die im Haushalt lebenden Kinder zu verwenden hat. Dieses Wirtschaftsgeld kann nicht eingeklagt werden, sofern ausreichend Unterhalt in natura geleistet wird.

In vielen Fällen wäre es daher sinnvoll, ein eigenes Konto für die Ehegattin einzurichten. Dorthin könnten der Unterhalt, das Taschen- und das Wirtschaftsgeld sowie die Familienbeihilfe einbezahlt werden. Dadurch hätte die ansonsten einkommenslose Partnerin finanzielle Mittel zur eigenen Verfügung.

1.3.7 Gewalt in der Familie

Wegweisung

Bei Gewalt in der Familie ist die Polizei ermächtigt, den potenziellen Gewalttäter für höchstens zwei Wochen (wird beim ordentlichen Gericht ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt: vier Wochen) aus der Wohnung zu weisen, ihm alle Schlüssel für die Wohnung abzunehmen und ihm zu verbieten, die Wohnung, deren

unmittelbare Umgebung bzw. die Schule/Kinderbetreuungseinrichtung/den Hort samt eines Bereiches im Umkreis von 100 Metern wieder zu betreten. Die Wohnung darf während der Dauer dieses Verbots nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten werden. Ab 1. September 2021 hat der potenzielle Gewalttäter binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention aufzusuchen und eine Gewaltpräventionsberatung zu absolvieren. Diese hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Wird das Betretungsverbot oder die Verpflichtung zur Absolvierung der Gewaltprävention missachtet, kann eine Verwaltungsstrafe bis zu € 2.500,- verhängt werden.

1.3.8 Ausstattung der Brautleute

Besitzen die Brautleute kein eigenes, ausreichendes Vermögen, so sind ihre Eltern verpflichtet, eine entsprechende Heiratsausstattung (früher bei der Braut Heiratsgut genannt) zu geben. Sind auch diese dazu nicht in der Lage, werden die Großeltern herangezogen.

Heiratsgut

Die Höhe ist gesetzlich nicht geregelt. Die Gerichte werten aber einen Betrag von rund 25–30 % des Jahresnettoeinkommens des Zahlungspflichtigen als angemessen.

1.3.9 Vertretung der Kinder

Gesetzliche Vertreter bzw. gerichtliche Zustimmung

Minderjährige werden in der Regel durch ihre (Stief-)Eltern und alle volljährigen Personen, die mit dem Elternteil und dessen minderjährigem Kind im gemeinsamen Haushalt in einem familiären Verhältnis leben, vertreten. Können die Eltern aus irgendeinem Grund dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so bestellt das Bezirksgericht einen gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen.

Bei Geschäften größeren Umfangs reicht die Zustimmung der Eltern nicht. Hier ist die Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes (Bezirksgerichtes) notwendig.

Die Eltern haben das Vermögen ihres minderjährigen Kindes mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten. Sie haben es wertmäßig zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Geld ist mündelsicher anzulegen.

Wird ein Kind Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, werden üblicherweise die Eltern diesen verwalten und dem Gericht berichten.

1.4 Geschieden

1.4.1 Die Scheidungsarten

- **Scheidung aus Verschulden** bei Tätlichkeiten, Beschimpfungen, Ehebruch etc.
- **Scheidung aus anderen Gründen** (auf geistiger Störung beruhendes Verhalten, ansteckende und ekelerregende Krankheit)
- **Einvernehmliche Scheidung**
- **Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett):** Nach 3 Jahren erfolgt eine Interessensabwägung (Scheidung: ja oder nein); ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit 6 Jahren aufgehoben, wird dem Scheidungsbegehren jedenfalls stattgegeben.

Einvernehmlich - streitig

1.4.2 Unterhalt nach der Scheidung

abhängig vom Verschulden

Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte hat dem anderen – soweit dieser sich nicht selbst erhalten kann – einen angemessenen Unterhalt zu gewähren. Dabei ist aber auch auf die besondere Situation des Verpflichteten (z. B. Unterhaltspflicht für neuen Ehegatten) Rücksicht zu nehmen.

Bei einer **einvernehmlichen Scheidung** können die Ehegatten frei vereinbaren, ob einer dem anderen Unterhalt zu zahlen hat oder ob sie gegenseitig auf Unterhaltsansprüche verzichten. Ändern sich die Umstände, so kann die Höhe des Unterhalts angepasst werden (= Umstandsklausel oder clausula rebus sic stantibus). Einen Verzicht auf diese Klausel oder auf den gesamten Unterhalt sollte man sich gründlich überlegen.

Wurde die Ehe wegen **Auflösung der häuslichen Gemeinschaft** geschieden, hat der Unschuldige einen Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe.

1.4.3 Besondere Unterhaltsansprüche

unabhängig vom Verschulden

Wenn ein geschiedener Ehegatte keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, weil er ein gemeinsames Kind aufziehen muss, erhält er unabhängig vom Verschulden einen Unterhalt. Dies gilt auf alle Fälle, solange das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Unterhalt kann aber auch länger gewährt werden, z. B. wenn das Kind an einer Krankheit leidet und länger pflegebedürftig ist. Hat sich ein Ehegatte während der Ehe ausschließlich dem Haushalt und der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder der Betreuung eines Angehörigen gewidmet und kann ihm deshalb und aufgrund seines Alters keine Erwerbstätigkeit mehr zugemutet werden, erhält er ebenfalls unabhängig vom Verschulden einen Unterhalt. Dieser kann auch nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden.

1.4.4 Höhe des Unterhalts der Ehegattin

33 bis 40 Prozent

Der Unterhalt beträgt üblicherweise 33 % des monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen. Verdient die Berechtigte selbst etwas, erhält sie 40 % des gemeinsamen Einkommens abzüglich ihres eigenen Verdienstes. Pro unterhaltsberechtigtem Kind bzw. Ex-Ehegatten/in werden zwischen zwei und vier Prozent abgezogen.

1.4.5 Unterhalt der Kinder

Kindesunterhalt

Die Eltern haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass der Bedarf ihres Kindes – gemessen an den eigenen Lebensverhältnissen – gedeckt ist (sogenannt Unterhalt). Der Elternteil, der den Haushalt führt, leistet grundsätzlich dadurch seinen Beitrag.

Jener Geldbetrag, den jedes Kind dieses Alters benötigt, um die genannten Ansprüche zu befriedigen (= Regelbedarf), beträgt seit 1.7.2020:

0. bis zum 3. Lebensjahr	€ 213,00
3. bis zum 6. Lebensjahr	€ 274,00
6. bis zum 10.Lebensjahr	€ 352,00
10. bis zum 15.Lebensjahr	€ 402,00
15. bis zum 19. Lebensjahr	€ 474,00
19. bis zum 28. Lebensjahr	€ 594,00

Da bei der Festsetzung des Unterhalts aber auch die Lebensverhältnisse der Eltern zu berücksichtigen sind, haben die Gerichte zusätzlich Prozentsätze entwickelt, mit deren Hilfe der Unterhalt des einzelnen Kindes anhand des Einkommens der Eltern genauer ermittelt wird:

bis zum 6. Lebensjahr	16 %
vom 6. bis zum 10. Lebensjahr	18 %
vom 10. bis zum 15. Lebensjahr	20 %
vom 15. Lebensjahr bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit	22 %

Davon wird für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind unter 10 Jahren 1 % abgezogen, für ein Kind über 10 Jahren werden 2 % und für einen Ehegatten zwischen 0 und 3 % (abhängig von seinem eigenen Einkommen) abgezogen. Über den Regelbedarf hinaus kann ein Kind im Einzelfall noch einen Sonder- oder Individualbedarf haben. Es handelt sich hier um notwendige Ausgaben, die außerhalb des zu erwartenden Unterhaltsbedarfs liegen. Auch diese sind vom Unterhaltspflichtigen zu bezahlen.

Taschengeld

Dem Kind wird üblicherweise ein Taschengeld – abhängig von seinem Alter – in der Höhe von 1–10 % des Unterhaltsanspruches zugestanden.

1.4.6 Obsorge / Pflege der Kinder

Die Eltern haben ihr minderjähriges Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es zu vertreten. Hierbei sollten sie einvernehmlich vorgehen. Sind beide Eltern mit der Obsorge betraut, so ist jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten; seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit dieser nicht einverstanden ist. Bestimmte Vertretungshandlungen (z. B. Namensänderungen oder Kirchenaustritt) bedürfen der Zustimmung des anderen Elternteils, unter Umständen auch des Gerichtes (z. B. Vermögensangelegenheiten).

Weiterhin gemeinsame Obsorge

Jeder Ehegatte hat dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt er ihn auch in den Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.

Wird die Ehe der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes aufgelöst, so bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht. Gleiches gilt bei der Trennung von Eltern, die nicht miteinander verheiratet waren. Sie können jedoch dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, wonach ein Elternteil allein oder die Obsorge eines Elternteiles auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird.

1.4.7 Aufteilung des ehelichen Vermögens

Nach Auflösung der Ehe sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unter die Ehegatten aufzuteilen. Damit zusammenhängende Schulden sind abzuziehen. Der Aufteilung unterliegen aber nicht Sachen,

Aufteilungsmasse

- die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat (Gütertrennung),
- die dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder
- der Ausübung seines Berufes dienen,
- die zu einem Unternehmen (Landwirtschaft) gehören oder
- Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen.

1.4.8 Abgeltung der Mitwirkung am Erwerb des anderen

Abgeltung der Mitwirkung

Wirkt ein Ehegatte im Erwerb des anderen mit, so hat er Anspruch auf angemessene Abgeltung seiner Mitwirkung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Art und Dauer der Leistungen; die gesamten Lebensverhältnisse der Ehegatten, besonders auch die gewährten Unterhaltsleistungen, sind angemessen zu berücksichtigen. Die angemessene Abgeltung ist aber kein Entlohnungsanspruch, sodass bei gemeinsamen Anstrengungen, die keinen wirtschaftlichen Erfolg bringen, kein Abgeltungsanspruch besteht. Der Anspruch verjährt innerhalb von sechs Jahren, gerechnet vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde. Dieser gesetzliche Anspruch könnte vertraglich auch anders gestaltet werden. Ob dies sinnvoll ist, kann nur anhand der konkreten Umstände im Einzelfall beurteilt werden.

1.4.9 Ehewohnung und Hausrat

Die Ehewohnung, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder allein bekommen hat, kann dem anderen Ehegatten übertragen werden, wenn dieser oder ein gemeinsames Kind auf die Wohnung angewiesen ist. Gleiches gilt für den Hausrat, wenn der andere Ehegatte auf seine Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist.

Der Richter könnte unter dieser Voraussetzung selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb, der sich im Alleineigentum des Hauskindes befindet, an das Schwiegerkind übertragen.

1.5 Adoption und Pflegekindschaft

1.5.1 Allgemeines

Wahlkindschaft

Adoption bedeutet, jemanden an Kindesstatt anzunehmen, ihn/sie wie ein leibliches Kind aufzunehmen. Hierdurch wird eine sogenannte Wahlkindschaft begründet. Die Annahme eines Adoptivkindes kann durch ein Ehepaar oder durch eine Einzelperson erfolgen. Der jeweilige Adoptivelternteil tritt an die Stelle des entsprechenden leiblichen Elternteils. Seit 1. August 2013 ist die Stiefkindadoption auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich. Seit 1. Jänner 2016 haben auch eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahlkind zu adoptieren.

Adoptionsvermittlung darf nur vom Kinder- und Jugendhilfeträger oder von anerkannten privaten Trägern, die für die Adoptionsvermittlung im jeweiligen Bundesland zugelassen sind, durchgeführt werden. Die Einhebung eines Entgelts für die Vermittlung ist unzulässig. Eine Mutter, die ihr Kind – aus welchen Gründen auch immer – zur Adoption freigeben möchte, kann sofort nach der Geburt die Einwilligungserklärung für die Adoption unterschreiben. Da diese Entscheidung sehr weittragend ist, kann sie diese Einwilligung nicht nur bis zur gerichtlichen Bewilligung der Adoption zurücknehmen, sondern auch die Adoptionsform festlegen.

1.5.2 Adoptionsformen

Informationsrechte der Adoptiveltern variieren

Inkognitoadoption
Die leiblichen Eltern erhalten allgemeine Informationen über die Adoptiveltern ihres Kindes (Alter, Beruf, Dauer der Ehe, Anzahl der Kinder etc.). Die Wünsche der Eltern werden mitberücksichtigt. Sie erfahren jedoch weder die Adresse noch den Namen der Adoptiveltern. Weiters können sich die leiblichen Eltern bei der Jugendabteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, dem Magistrat und in Wien beim Amt für Jugend und Familie nach dem Wohl und der Entwicklung des Kindes informieren.

Halboffene Adoption
Die Eltern wissen nicht, wo sich ihr Kind aufhält. Sie können jedoch über die Jugendabteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, das Magistrat und in Wien das Amt für Jugend und Familie mit den Adoptiveltern Kontakt aufnehmen. Somit können die leiblichen Eltern von den Adoptiveltern Näheres über ihr Kind erfahren, eventuell durch Briefe und Fotos mit ihm in Verbindung bleiben.

Offene Adoption
Die leiblichen Eltern erfahren Namen und Adresse der Adoptiveltern und können mit ihrem Kind bzw. den Adoptiveltern Kontakt aufnehmen.

Recht auf Akteneinsicht

1.5.3 Recht des Kindes auf Informationen über seine leiblichen Eltern

Ab dem 14. Geburtstag hat das Adoptivkind grundsätzlich die Möglichkeit, bei Gericht bzw. beim Kinder- und Jugendhilfeträger (BH, Magistrat oder in Wien Amt für Jugend und Familie) Einsicht in seine Akten zu nehmen. Das Adoptivkind muss jedoch auch akzeptieren, wenn die leiblichen Eltern eventuell keinen Kontakt haben möchten.

Name bleibt

1.5.4 Name des Adoptivkindes

Durch die Adoption kommt es zu keiner automatischen Namensänderung auf Seiten des Adoptivkindes. Der Familienname des Adoptivkindes kann aber nach der Adoption neu bestimmt werden. Das Adoptivkind kann also den Familiennamen der Adoptiveltern bekommen.

1.5.5 Pflegekindschaft

Das Gericht hat einem Pflegeelternpaar auf seinen Antrag die Obsorge für ein Kind ganz oder teilweise zu übertragen, wenn das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht. Die Regelungen über die Obsorge gelten dann für dieses Pflegeelternpaar (diesen Pflegeelternteil).



2. Erbrecht

Den Nachlass (die Verlassenschaft) bilden die Rechte und Pflichten, das Vermögen und die Schulden des Verstorbenen, die im Erbweg auf den Erben übergehen (= Erbschaft). Er heißt bis zur Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens **„Ruhender Nachlass"** und gilt rechtlich als eigene juristische Person, welche vom Notar oder dem Erben vertreten wird.

2.1 Gesetzliche Erbfolge

Liniensystem

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn der Erblasser nicht bestimmt hat, was mit seinem Nachlass geschehen soll. Sie richtet sich danach, wer der nächste Verwandte des Verstorbenen ist. Um diesen ausfindig zu machen, werden die Verwandten in vier Parentelen (Linien) unterteilt, wobei die nähere Linie (z. B. die 1. Linie) die entferntere Linie (2. Linie) und innerhalb einer Linie die näheren Verwandten (etwa Kinder) die entfernteren Verwandten (die Enkelkinder) ausschließen. Die nachfolgenden Vorschriften für Ehegatten gelten sinngemäß auch für eingetragene (gleichgeschlechtliche) Partner.

1. Linie:
Kinder und deren Nachkommen (Enkelkinder, Urenkel etc.).
Wenn alle Kinder noch leben, wird die Erbschaft unter ihnen nach Köpfen aufgeteilt. Ist eines vorverstorben, erhalten dessen Nachkommen den frei gewordenen Anteil.

2. Linie:
Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (Brüder und Schwestern des Verstorbenen, Nichten und Neffen, Großnichten, Großneffen etc.).

3. Linie:
Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen (Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen, Nichten und Neffen 2. Grades usw.). Gibt es auch in dieser Linie niemanden mehr, wird die 4. Linie überprüft.

4. Linie:
Urgroßeltern, nicht aber mehr deren Nachkommen. Wenn also ein Urgroßelternteil vorverstorben ist, haben seine Nachkommen kein Eintrittsrecht. Es fällt an den Staat.

Schwiegerkinder, Stiefkinder und Lebensgefährten sind mit dem Erblasser nicht (bluts-)verwandt, weshalb sie auch kein gesetzliches Erbrecht haben. Sie könnten natürlich testamentarisch bedacht werden.

gesetzliches Erbrecht des Lebensgefährten

Gelangt kein gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft, so fällt dem Lebensgefährten des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.
Vom Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts ist dann abzusehen, wenn diesem erhebliche Gründe, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, entgegenstanden, ansonsten aber eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestand.
Gelangt weder ein gesetzlicher Erbe noch der Lebensgefährte des Verstorbenen zur Verlassenschaft, so werden die vom Verstorbenen bedachten Vermächtnisnehmer verhältnismäßig als Erben betrachtet.

2.2 Erbrecht des Ehegatten

Ehegatte ist erbberechtigt

Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist neben Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft, neben Eltern des Verstorbenen zu zwei Dritteln der Verlassenschaft und in den übrigen Fällen zur Gänze gesetzlicher Erbe. Ist ein Elternteil vorverstorben, so fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner zu.

2.3 Gesetzliche Vermächtnisse

Ehegatten

Sofern der Ehegatte oder eingetragene Partner nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebühren ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung weiter zu wohnen, und die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (Herd, Kühlschrank, Mixer, Mikrowelle, Geschirr, Möbel, Teppiche und Vorhänge usw.), soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.

Lebensgefährten

Dem Lebensgefährten des Verstorbenen steht ein solches gesetzliches Vermächtnis zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat. Die erwähnten Rechte enden ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen.

Pflegende

Wurde der Verstorbene von einer nahe stehenden Person in den letzten drei Jahren vor seinem Tod zumindest sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt, gebührt der pflegenden Person dafür ein gesetzliches Vermächtnis, sofern sie dafür kein Entgelt oder keine sonstige Zuwendung erhalten hat. Als nahestehend gelten Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen, deren Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder. Die Höhe des gesetzlichen Vermächtnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen.

2.4 Selbstbestimmte Erbfolge

Wenn der Verstorbene ein Testament bzw. eine sonstige letztwillige Verfügung (v. a. Vermächtnis) oder einen Erbvertrag errichtet hat, spricht man von gewillkürter oder selbstbestimmter Erbfolge.

Testamente oder sonstige letztwillige Verfügungen können im Gegensatz zum Erbvertrag jederzeit einseitig widerrufen werden.

Man unterscheidet folgende Testamentsarten:

2.4.1 Eigenhändiges schriftliches Testament

Form beachten!

Es muss vom Erblasser zur Gänze handschriftlich geschrieben und von ihm am Ende des Textes eigenhändig unterschrieben werden. Testamentszeugen sind nicht nötig.

2.4.2 Fremdhändiges schriftliches Testament

Es muss eigenhändig vom Erblasser und drei gleichzeitig anwesenden Testamentszeugen unterschrieben und mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen werden, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält. Die Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss, haben auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden und eigenhändig geschriebenen Zusatz zu unterschreiben. Den Inhalt der letztwilligen Verfügung müssen sie nicht kennen.

Das fremdhändige Testament ist formungültig, wenn der Erblasser oder die Testamentszeugen nicht auf dem Blatt mit dem Text der letztwilligen Verfügung, also auf der Urkunde selbst unterschreiben. Die Anbringung der Unterschriften auf einem losen und leeren Blatt reicht für die Erfüllung der Formvorschriften nicht aus.

2.4.3 Nottestament

Es ist nur möglich, wenn zu befürchten ist, dass der Erblasser stirbt oder die Fähigkeit zu testieren verliert, bevor er auf andere Weise seinen letzten Willen erklären kann. In einer solchen Situation muss er mündlich oder schriftlich vor zwei gleichzeitig anwesenden, fähigen Zeugen testieren. Ein so erklärter letzter Wille verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit.

2.5 Pflichtteil

Einschränkung der Testiermöglichkeit

Verfasst der Erblasser ein Testament und hat er dabei gewisse Personen nicht bedacht, sieht das Gesetz zu ihrem Schutz vor, ihnen einen Pflichtteil zukommen zu lassen. Diese pflichtteilsberechtigten Personen sind seine Kinder und der Ehegatte. Die Eltern haben neuerdings kein Recht auf einen Pflichtteil. Als Pflichtteil gebührt jedem Kind und dem Ehegatten die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre. Standen der Erblasser und der Pflichtteilsberechtigte über einen längeren Zeitraum (ca. 20 Jahre) in keinem Naheverhältnis, wie es in der Familie zwischen solchen Verwandten gewöhnlich besteht (z. B. uneheliches Kind), so kann der Erblasser den Pflichtteil auf die Hälfte mindern. Auch die Übergehung z. B. im Testament ist ausreichend.

2.6 Erbvertrag

Zwischen Ehegatten

Zwischen Ehegatten kann auch ein Erbvertrag geschlossen werden. Ein solches Übereinkommen ist nur gültig, wenn es von einem Notar abgefasst wird. Nachdem es ein Vertrag ist, ist er einseitig nicht widerruflich. Mittels Erbvertrag kann aber nicht über das gesamte Erbe, sondern nur über drei Viertel von diesem verfügt werden. Über das verbleibende Viertel kann der Erblasser eine letztwillige Verfügung treffen. Fehlt eine solche, fällt dieses Viertel den gesetzlichen Erben zu.

2.7 Bäuerliche Sondererbfolge: Anerbenrecht

Die bäuerliche Sondererbfolge soll gewährleisten, dass Landwirtschaften durch die gesetzliche Erbfolge nicht zugrunde gehen. Sie ist in folgenden Gesetzen enthalten:

- Kärnten: Kärntner Erbhöfegesetz 1990
- Tirol: Tiroler Höfegesetz
- für die übrigen Bundesländer gilt das Anerbengesetz.

2.7.1 Erbhof (In Tirol: geschlossener Hof)

Auswahl

Ein Erbhof ist ein mit einer Hofstelle versehener land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (auch Weinbau-, Obstbau- oder Gartenbaubetrieb), der im

- Alleineigentum einer Person,
- Miteigentum von Ehegatten oder
- Miteigentum eines Elternteiles und eines Kindes steht und

dessen **durchschnittliche Ertragsfähigkeit** zur angemessenen Erhaltung einer bäuerlichen Familie, die nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen ist, ausreicht:

- für zwei bis 40 Personen (Anerbengesetz) bzw.
- für bis zu 30 Personen bei einer Mindestgröße von 5 ha (Kärntner Erbhöfegesetz 1990)

Seit Mitte 2019 gelten auch reine Forstbetriebe als Erbhöfe.

- Das Tiroler Höfegesetz fordert für den geschlossenen Hof eine Ertragsfähigkeit für zwei bis 20 Personen.

2.7.2 Anerbe

Für den Fall, dass sich die Betroffenen selbst nicht einigen können, stellt das Gesetz Regeln auf, anhand deren das Gericht den Erben bestimmt, z. B.

- stand der Erbhof im Miteigentum, so wird der überlebende Miteigentümer Anerbe
- bei Alleineigentum des Verstorbenen sind zu allererst die Nachfahren (wie Kinder

und Enkelkinder) des Erblassers als Anerben berufen. Solche, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder wurden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Kindern werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwuchsen

- Nachkommen des Erblassers, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen, gehen dem überlebenden Ehegatten vor; dieser steht jedoch vor den übrigen Verwandten. Stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite des überlebenden Ehegatten oder von einem früheren Ehegatten, haben die Nachkommen des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vorrang vor anderen Miterben
- der überlebende Ehegatte steht aber vor den übrigen Verwandten (vor Eltern, Geschwistern, Neffen und Nichten).

Das Verlassenschaftsgericht hat nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Einantwortung von Amts wegen eine Erbteilung vorzunehmen. Hierbei ist vorerst der Erbhof dem Anerben zuzuweisen. Dieser wird mit dem Übernahmspreis Schuldner der Verlassenschaft. In die Erbteilung selbst ist der Übernahmspreis des Erbhofs als Forderung der Verlassenschaft einzubeziehen; der Erbhof als solcher scheidet aus.

2.7.3 Übernahmspreis

Der Übernahmspreis ist, sofern sich die Erben nicht einigen können, aufgrund des Gutachtens zweier bäuerlicher Sachverständiger so zu bestimmen, dass der Anerbe wohl bestehen kann. Hierbei ist auf die Interessen der übrigen Miterben gebührend Bedacht zu nehmen.

2.7.4 Nachtragserbteilung

Überträgt der Anerbe binnen zehn Jahren nach dem Tod des Erblassers bzw. nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit das Eigentum am ganzen Erbhof oder an dessen Teilen durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (Verkauf, Schenkung etc.) bzw. erfolgt eine Zwangsversteigerung, so können die übrigen Miterben, die Pflichtteilsberechtigten sowie die gesetzlichen Erben von Miterben und Pflichtteilsberechtigten eine Nachtragserbteilung beantragen. Der Anerbe hat daraufhin jenen Betrag herauszugeben, um den der erzielbare Erlös den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmspreis übersteigt. Allfällige Investitionen des bzw. Verbesserungen durch den Anerben sind hierbei abzuziehen.

Eine Nachtragserbteilung unterbleibt insoweit, als der Anerbe

- den Mehrbetrag innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt für den Erwerb gleichwertiger Grundstücke oder zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erbhofs verwendet oder
- durch Tausch das Eigentum an gleichwertigen Grundstücken erwirbt; hierbei ist eine zur Übertragung des Eigentums tretende Mehrleistung des Anerben bei einer späteren Nachtragserbteilung als vom Anerben bewirkte Verbesserung anzusehen.

Eine Nachtragserbteilung kann nicht gefordert werden, wenn das Eigentum am Erbhof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben erworben wird.

2.8 Ehewohnung in einem landwirtschaftlichen Betrieb

Ausgedinge

Der überlebende Ehegatte, der nicht der Anerbe ist und sich nicht aus einem eigenen Vermögen erhalten kann, hat im Anwendungsbereich des Anerbengesetzes das Recht, einen den ortsüblichen Lebensumständen angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge) auf dem Erbhof zu verlangen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Gericht auch eine andere Regelung treffen.

Fruchtgenuss

Ist der Anerbe ein Kind des Verstorbenen bzw. des überlebenden Ehegatten und hat er das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht, so steht dem überlebenden Ehegatten, der zur Zeit des Todes des Erblassers auf dem Erbhof gelebt hat, ein Fruchtgenussrecht am Erbhof zu. Dafür muss er den Erbhof bewirtschaften und aus den Ertragsüberschüssen die Abfindungsleistungen an die Miterben begleichen. Während dieser Zeit kann er das im obigen Absatz erwähnte Ausgedinge nicht in Anspruch nehmen. Bei Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten gebührt das Fruchtgenussrecht auch dem neuen Ehegatten, wenn dieser nicht selbst Alleineigentümer eines Erbhofs ist. Sobald der Anerbe sein 25. Lebensjahr erreicht hat, erlischt dieses Fruchtgenussrecht.

2.9 Verlassenschaftsverfahren

Wenn jemand stirbt, wird üblicherweise zuerst das Bestattungsunternehmen verständigt. Es folgt die Totenbeschau sowie die Beurkundung des Todesfalls durch das Standesamt. Das Standesamt, welches die Sterbeurkunde ausstellt, sendet eine Ausfertigung dieser Sterbeurkunde an das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Dieses beauftragt daraufhin den zuständigen Notar mit der Errichtung der sogenannten Todesfallaufnahme. Bei diesem Zusammentreffen sind folgende Dokumente und Unterlagen des Todes mitzubringen:

Dokumente und Unterlagen des Todes

- mit dem Tod zusammenhängende Verträge (z. B. Übergabevertrag auf den Todesfall)
- Geburtsurkunde, Taufschein, Meldezettel und Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, ev. Sterbeurkunde des Ehegatten bzw. der Ehegattin
- Unterlagen über das Gehalts- oder Pensionskonto samt Kontoauszügen
- Liste der Sparbücher, Wertpapiere und anderer Vermögenswerte (Schließfächer?)
- Bausparverträge und Lebensversicherungspolizzen
- Kredit-, Bürgschafts- und Leasingverträge
- Grundbuchsauszüge, Einheitswertbescheide
- bei Faustfeuerwaffen: Waffenpass, Waffenbesitzkarte
- Unterlagen über Firmenbeteiligungen des/der Verstorbenen bei selbständiger Tätigkeit
- Belege über Begräbniskosten
- eventueller Kostenvoranschlag für einen Grabstein, eine Grabinschrift etc.

2.10 Erbantrittserklärung

Um an die Erbschaft gelangen zu können, ist die Abgabe einer Erbantrittserklärung erforderlich:

unbedingt

Die unbedingte Erbantrittserklärung ist die bedingungslose Annahme der Erbschaft, auch der Schulden. Der Erbe haftet mit seinem eigenen Vermögen.

bedingt

Die bedingte Erbantrittserklärung ist die Annahme der Erbschaft unter der Bedingung, dass der Erbe nur die Schulden übernimmt, die durch den Nachlass gedeckt sind. Der Erbe haftet beschränkt mit dem Wert des Nachlasses und nur anteilig entsprechend seiner Erbquote.

Bei einer bedingten Erbantrittserklärung wird ein **Inventar** errichtet und in der Regel eine **Gläubigerzusammenrufung** vorgenommen. Dabei werden alle Gläubiger der Verlassenschaft mittels Edikt im Internet aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden. Der Erbe haftet in der Folge nur mit dem Geerbten, nicht aber mit seinem eigenen Vermögen.

Das Verlassenschaftsverfahren endet mit der Einantwortung. Durch die Einantwortung rückt der Erbe in die Rechtsstellung des Erblassers ein, er wird Gesamtrechtsnachfolger und erwirbt Eigentum an den Nachlassgegenständen.



“Die meisten Frauen, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft mitarbeiten, sind Gesellschafterin, ohne es zu wissen.”

3. Die bäuerliche Hofübergabe

3.1 Vertragsinhalt

Vertragserrichtung

Die Vertragspartner sollten zuerst eine entsprechende Beratung (z. B. bei der zuständigen Landwirtschaftskammer) in Anspruch nehmen und erst, wenn sie sich über ihre eigenen Wünsche im Klaren sind, den Vertragserrichter aufsuchen. Dies wird in der Regel ein Notar sein. Theoretisch könnte man seinen Übergabevertrag zwar selbst schreiben und nur die Unterschrift beglaubigen lassen, aber dies ist Laien nicht zu empfehlen. Sinnvoller ist es, mit einer Auflistung des gewünschten Vertragsinhaltes zum Vertragsjuristen zu gehen und so einen fairen Preis auszuhandeln.

Da es viele Broschüren zu diesem Thema gibt, werden hier nur ein paar Punkte angeführt, die vor der Übernahme bedacht werden sollten:

- Was wird übergeben bzw. zurückbehalten (Grundstücke, Anteilsrechte, bewegliche Sachen)?
- Gibt es Schulden oder Dienstbarkeiten?
- Alleineigentum oder Miteigentum?
- Welche Ausgedingsleistungen können erbracht werden (Wohnen, Verpflegen, Betreuen, Botendienste)?
- Geben die Weichenden einen Pflichtteilsverzicht ab und welche Gegenleistung erhalten sie dafür?
- Soll es Veräußerungs- und Belastungsverbote geben?
- Sind besondere Klauseln in Bezug auf das Schwiegerkind nötig?
- Welchen Inhalt weisen die typischen Übergabeverträge dieser Region auf?

3.2 Wer soll Vertragspartner sein?

alleinige oder gemeinsame Übernahme?

Wer soll den Betrieb übernehmen, nur das Hauskind oder auch das Schwiegerkind? Welche der beiden Varianten zu bevorzugen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Beabsichtigt das Schwiegerkind weder im Betrieb mitzuarbeiten noch irgendwelche Investitionen zu tätigen, so empfiehlt sich das Alleineigentum des Hauskindes. Ist das Schwiegerkind jedoch bereit, seine Arbeitskraft im Betrieb einzusetzen und investiert es unter Umständen sogar eigenes Geld, so ist wohl der Miteigentumsvariante der Vorzug zu geben.

Wenn Hauskind und Schwiegerkind gemeinsam als Übernehmer auftreten, so sollte unbedingt für den Fall der Scheidung eine Regelung getroffen werden, zum Beispiel:

Scheidungsklausel

- das Schwiegerkind überträgt seinen Anteil an das Hauskind und erhält dafür einen im Vertrag festgesetzten Betrag oder
- einen Betrag, der abhängig ist von der Dauer der Ehe oder
- eine Geldsumme, die sich an der Art und Dauer der Arbeitsleistung orientiert.
- Darüber hinaus soll das Schwiegerkind wohl auch seine Investitionen abgegolten erhalten.

3.3 Wer muss die Ausgedingsleistungen erbringen?

Es darf nicht übersehen werden, dass sich nur der Vertragspartner verpflichtet, die Gegenleistungen (Ausgedinge etc.) zu erbringen. Es ist daher nicht rechtens, wenn lediglich der Haussohn den Betrieb übernimmt, die Leistungen (Pflege, Kochen, Waschen etc.) aber die Schwiegertochter übernehmen soll. Ist dies gewünscht, so wäre zumindest eine Abgeltung für die Leistungen zu vereinbaren.

3.4 Vorkehrungen für den Fall des Todes des Hauskindes

Meistens befürchten die Übergeber, das Hauskind könnte frühzeitig versterben und das Schwiegerkind noch einmal heiraten. Dann ist zu befürchten, dass Kinder aus zweiter Ehe den heimatlichen Betrieb erhalten. Um dies zu verhindern, ist die Vereinbarung ratsam, dass das Schwiegerkind den Betrieb spätestens nach seinem Tod an die Kinder aus der Ehe mit dem Hauskind übergeben muss.

3.5 Rechte der Weichenden

Gesetzlich müssen die Weichenden bei der Übergabe nichts erhalten. Erben kann man immer erst, wenn der Erblasser verstorben ist. Forderungen zu Lebzeiten sind rechtlich nicht durchsetzbar. Es ist jedoch mittlerweile üblich, dass die weichenden Kinder im Rahmen der Hofübergabe gegen Gegenleistung einen Pflichtteilsverzicht unterschreiben. Die Höhe der Gegenleistung ist im Einzelfall innerhalb der Übergeberfamilie einvernehmlich festzulegen. Um eine taugliche Grundlage für die Verhandlungen mit den Weichenden über die Höhe ihrer Abfindungsansprüche zu haben, gilt es abzuschätzen, wie hoch die Ansprüche der weichenden Erben im Erbfall wären. Eine verbreitete Berechnungsmethode ist die Nettopachtzinsrechnung. Mit ihr wird der Reinertrag des Betriebes und von diesem in weiterer Folge die Pflichtteile der Weichenden berechnet. Bei der konkreten Berechnung helfen die Bezirksbauernkammern gerne weiter.

keine Rechte

Wenn die Weichenden im Zuge der Übergabe keinen Pflichtteilsverzicht abgeben, können sie nach dem Tod des jeweiligen Übergebers eine Schenkungsanrechnung begehren. Dies bedeutet, dass im Gerichtsverfahren ein Sachverständiger berechnet, inwieweit bei der Übergabe dem Wert der Liegenschaft Gegenleistungen gegenüberstanden. Dort, wo keine Gegenleistungen bestanden, handelt es sich um einen Schenkungsteil. Dieser Schenkungsteil könnte erbrechtlich berücksichtigt werden, sodass die Hofübernehmer nach dem Tod des Übergebers noch Leistungen an die Weichenden erbringen müssen. Die Weichenden müssen sich natürlich ihrerseits Schenkungen anrechnen lassen, die sie zu Lebzeiten der Übergeber von diesen erhalten haben. Zu bedenken ist weiters, dass eine derartige Schenkungsanrechnung zwar zwischen Pflichtteilsberechtigten immer möglich ist, bei Schenkungen an Fremde (z. B. an das Schwiegerkind) aber nach zwei Jahren kein Anspruch auf Anrechnung mehr besteht.

Schenkungsanrechnung

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Pflichtteilsverzicht nur hinsichtlich des landwirtschaftlichen Betriebes und des betrieblichen Vermögens abzugeben. Haben die Erblasser diesfalls im Todeszeitpunkt noch privates Vermögen (private Sparbücher, Wohnung als Geldanlage etc.), erhalten die Weichenden bei bloß teilweisem Pflichtteilsverzicht von den privaten Vermögenswerten einen Pflichtteil.

teilweiser Pflichtteilsverzicht

Im Übergabsvertrag kann auch vorgesehen werden, dass Erlöse aus einem Hofverkauf ohne Reinvestition in den Betrieb auf die weichenden Erben aufzuteilen sind. Verkaufen also die Hofübernehmer den Betrieb oder Teile (einzelne Flächen) davon, ohne dass der Erlös in den Betrieb zurückfließt, würde der Erlös in das Privatvermögen der Hofübernehmer gelangen. Es käme zu einer Ungleichbehandlung zwischen Hofübernehmer und weichenden Erben. Es ergäbe sich keine sachliche Rechtfertigung unter betrieblichen Gesichtspunkten. Eine Aufteilung auf die weichenden Erben schiene daher angebracht.

Verkauf betrieblichen Vermögens

3.6 Wer soll die Pflegeheimkosten übernehmen?

Sollte ein Übernehmer die Pflegeheimkosten freiwillig übernehmen, ist dies im Übergabsvertrag zu regeln. Dies kommt aber kaum vor, da derzeit die Kinder und der Ehegatte des Pfleglings die Heimkosten nicht ersetzen müssen und auch das Vermögen des Pflegebedürftigen nicht mehr herangezogen wird.

Kein Pflegeregress

Wohnrecht für Übergeber?

3.7 Sollen Wohnungsrechte eingeräumt werden ?

Wohnrechte werden üblicherweise nur den Übergebern eingeräumt. Dieses ist ein höchstpersönliches Recht nur für den eigenen Bedarf. Volljährige und selbsterhaltungsfähige Geschwister sind daher nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Übernehmer auf der übergebenen Liegenschaft zu wohnen. Aus diesem Grund wollen manche vereinbaren, dass auch Geschwister ein Wohnungsrecht erhalten. Obwohl dies rechtlich ohne Weiteres möglich wäre, ist zu bedenken, dass dies oft zu zwischenmenschlichen Problemen führt (ähnliches Alter, eventuell wechselnde Partner etc.). Auch von einer Einräumung von Eigentum für die Geschwister ist abzuraten. In diesem Fall müsste entweder das jeweilige Haus als eigene Grundbuchsparzelle vermessen bzw. Miteigentum an der betreffenden Parzelle eingeräumt werden. Dies führt meistens wieder zu Streitigkeiten. Eine eigene Parzelle für ein (Ausgedings-) Haus kann überdies nur geschaffen werden, wenn die raumordnungsrechtlichen Grundsätze und grundverkehrsbehördlichen Gesetze des jeweiligen Bundeslandes dies gestatten (eventuell besteht ein Trennungsverbot).

3.8 Mitarbeit und Investitionen nach gescheiterter Hofübernahme

Wer im berechtigten Vertrauen darauf, einmal den Hof zu übernehmen, Arbeitsleistungen nur gegen ein geringes Entgelt erbringt, kann – wenn dieses Vertrauen enttäuscht wird – die zweckverfehlenden Arbeitsleistungen geltend machen. Dies bedeutet, die betroffene Person kann binnen drei Jahren ab Kenntnis eine Abgeltung ihrer Arbeitsleistungen fordern. Da derartige Dinge oft schwer zu beweisen sind, empfiehlt sich eine schriftliche Regelung hinsichtlich der Voraussetzungen für die unentgeltliche bzw. gering entlohnte Mitarbeit. Dies gilt auch für Investitionen, die von Nicht-Miteigentümern getätigt werden. Was soll mit diesen geschehen, wenn es zu keiner Übergabe an die Investoren kommt? Wird ihr Zeitwert ersetzt? Können sich das die Nicht-mehr-Übergeber finanziell überhaupt leisten?

3.9 Nachträgliche Vertragsänderungen

„Was liegt, das pickt", sagt der Volksmund und die Gesetze geben dieser Weisheit recht. Einseitig können Verträge grundsätzlich nicht verändert werden. Deshalb sind genaue Regelungen so wichtig. Einvernehmlich ist fast jede Änderung möglich.

3.10 Die Frau als Gesellschafterin

Gesellschaft nach bürgerlichem Recht

Die meisten Frauen, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft mitarbeiten, sind, ohne es zu wissen, Gesellschafterin. Arbeiten nämlich zwei oder mehrere Personen zusammen, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, etwa um einen land- und forstwirtschaftlichen Betreib zu führen, so liegt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor. Für das Entstehen der Gesellschaft ist kein schriftlicher Vertrag nötig, aber empfehlenswert. In diesem Vertrag können die Gesellschafter weitgehend frei bestimmen, welche Regeln in der GesbR gelten. Wurde keine Vereinbarung getroffen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Anteil der Gesellschafter bestimmt sich nach dem Wert des eingebrachten Kapitals. Der Gesellschaftsanteil ist insbesondere für die Verteilung von Gewinn und Verlust maßgeblich. Grundsätzlich sind alle Gesellschafter zur Führung der Geschäfte der GesbR berechtigt und verpflichtet. Bei gewöhnlichen Geschäften (etwa Einkauf von Betriebsmittel, Verkauf der Ernte etc.) kann jeder Gesellschafter alleine handeln. Wenn andere Gesellschafter jedoch widersprechen, muss die Maßnahme unterbleiben. Bei außergewöhnlichen Geschäften (etwa Bau eines neuen Stalles, Kauf eines Mähdreschers etc.) ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. In gleicher Weise kann jeder Gesellschaft die GesbR nach außen alleine vertreten. Jeder Gesellschafter haftet mit seinem gesamten Vermögen für die gesamten Schulden der GesbR und nicht nur für seinen Anteil. Muss ein Gesellschafter im Rahmen der un-

beschränkten Haftung jedoch mehr leisten als seinem Anteil entspricht, kann er von den anderen Gesellschaftern den Ersatz der Mehrleistung verlangen.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb kann auch in anderen Gesellschaftsformen geführt werden, etwa als KG, OG oder GmbH. Sollte eine derartige Kooperation zwischen Ehepartnern ins Auge gefasst werden, ist eine eingehende Rechtsberatung unumgänglich. Schließlich haben derartige Zusammenschlüsse weitreichende Folgen in vielen Rechtsbereichen.

Unter **www.lk-oe.at** und dem Menüpunkt Beratung findet man die Beratungsangebote rund um Hofübernahme, die in den Landeslandwirtschaftskammern und Bezirksbauernkammern angeboten werden.

Darüber hinaus gibt es regelmäßig Hofübergabe/Hofübernahme-Seminare, Vorträge und Broschüren zum Downloaden zu diesem Bereich. Zu finden unter **www.lfi.at** und **ww.landjugend.at**.



4. Sozialrecht

4.1 Mutterschaft

4.1.1 Leistungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt

Mutterschaft

Grundsätzliches
Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) umfassen neben dem Versicherungsfall der Krankheit auch die Mutterschaft (§ 74 Abs. 1 Z 2 BSVG). Der Versicherungsfall der Mutterschaft umfasst die Schwangerschaft, die Entbindung und damit im Zusammenhang stehende Folgen, soweit es sich nicht um den Versicherungsfall der Krankheit handelt (§ 97 Abs. 1 BSVG).

Ansprüche Angehörige

Welcher Personenkreis ist umfasst?
Anspruch auf Mutterschaftsleistungen haben nach dem BSVG in der Krankenversicherung pflichtversicherte Frauen und weibliche Angehörige des Betriebsführers. Diese Angehörigen sind auch dann nach dem BSVG anspruchsberechtigt, wenn sie bei einem anderen Krankenversicherungsträger als anspruchsberechtigte Angehörige gelten. Anspruch auf Mutterschaftsleistung hat demnach auch die Ehegattin eines Betriebsführers, die eheliche oder uneheliche Tochter, die Stieftochter und Enkelin eines Versicherten sowie ein Pflegekind. Die Anspruchsberechtigung hängt zum Teil noch vom Vorliegen weiterer Kriterien ab, wie z. B. dem Vorliegen einer ständigen Hausgemeinschaft. Es sollte daher im Bedarfsfall die Voraussetzung geprüft werden.

4.1.2 Mutterschaftsleistungen

Voraussetzungen

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
Die Untersuchungen dienen der frühzeitigen Erkennung und Behandlung von Erkrankungen der Mutter und des Kindes und sind kostenlos. Die Durchführung der Untersuchung ist teilweise Voraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe (siehe unten).

Kostenbeitrag

Spitalsaufenthalt
Bei einem Krankenhausaufenthalt im Falle der Entbindung ist für die ersten zehn Tage keine Kostenbeteiligung zu entrichten, ab dem elften Tag ist die übliche Kostenbeteiligung für BSVG-Versicherte zu leisten. Anzumerken ist, dass bestimmte Spitäler einen Kostenbeitrag für diese Leistungen einheben. Wenn es die Situation erfordert, werden auch die Beförderungskosten zum Spital übernommen.

Hebamme

Ärztliche Hilfe
Die ärztliche Hilfe im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung umfasst neben dem ärztlichen Beistand auch Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern, wobei ebenfalls die Kostenbeteiligung entfällt.

Kostenbeteiligung

Heilmittel und Heilbehelfe
Heilmittel und Heilbehelfe können – so wie bei Erkrankungen auch – bei Mutterschaftsleistungen bezogen werden. Eine allfällige Kostenbeteiligung kommt in diesem Bereich allerdings zum Tragen.

Wochengeld oder Mutterschaftsbetriebshilfe
Betriebshilfe oder Wochengeld nach dem BSVG gebühren weiblichen Personen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind. Anmerkung: Umfasst von diesen Leistungen sind auch jene Mütter, die aufgrund der Übergangsbestimmung zur Ehepartnersubsidiarität auch über den 01.01.1999 hinaus von der Krankenversicherung nach dem BSVG ausgenommen sind. Den Anspruchsberechtigten stehen Leistungen aus diesem Titel generell für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung selbst sowie für die ersten acht Wochen nach der Entbindung zu. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen.

Ein erweiterter Anspruchszeitraum gilt allerdings

- bei einem Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses sowie
- im Fall von Frühgeburten, bei Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten für zwölf Wochen.

Der Eintritt der Schwangerschaft ist dem Versicherungsträger spätestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entbindung unter Anschluss des genannten Zeugnisses zu melden. Der Versicherungsträger hat aufgrund dieser Meldung entsprechende Vorkehrungen für die Bereitstellung von Hilfe zu treffen. Die Leistungen werden wahlweise in Form einer Sachleistung (Betriebshilfe) oder als Geldleistung (Wochengeld) erbracht. Es soll hiermit die Verrichtung von betrieblich notwendigen, unaufschiebbaren Tätigkeiten sichergestellt werden, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht werden.

Mutterschaftsbetriebshilfe: Diese wird von entsprechend geschulten und für die jeweilige Verrichtung geeigneten Personen erbracht. Der Versicherungsträger teilt aufgrund der erfolgten Meldung den Leistungsanspruchsbeginn und den örtlich zuständigen Maschinen- und Betriebshilfering mit. Der Antrag auf Bereitstellung eines Betriebshelfers ist von der Versicherten beim Maschinen- und Betriebshilfering rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatzbeginn einzubringen.

Wochengeld: Soll die Leistung nicht durch einen Betriebshelfer erbracht werden, kann auch eine Auszahlung von Wochengeld beantragt werden. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass während des Anspruchszeitraumes ständig eine geeignete Hilfe zur Entlastung der werdenden Mutter eingesetzt worden ist. Ein ständiger Einsatz ist dann anzunehmen, wenn die Hilfe an mindestens vier Tagen oder 20 Stunden pro Woche am Einsatzbetrieb tätig ist. Diese Voraussetzung entfällt dann, wenn nachgewiesen wird, dass infolge der örtlichen Lage des Betriebs eine (Nachbarschafts-)Hilfe nicht herangezogen werden kann. Entsprechende Nachweisformulare sind bei Bezirksbauernkammern, bei Gemeindeämtern oder Maschinen- und Betriebshilferingen erhältlich. Anträge für die Ausbezahlung von Wochengeld sind grundsätzlich im Nachhinein, frühestens nach Ablauf von acht (zwölf) Wochen nach der Geburt zu stellen. Es kann allerdings auch eine frühere (Teil-)Abrechnung beantragt werden unter Beleg des voraussichtlichen oder tatsächlichen Geburtstermins und nach Vorlage des Nachweises über den Einsatz einer ständigen Hilfe. Das Wochengeld ist ein täglicher Betrag in Höhe von € 56,87 (Wert 2021). Bei Einsatz eines Betriebshelfers werden die Kosten vom Versicherungsträger teilweise übernommen. Für Tage, an denen kein Einsatz eines Betriebshelfers erfolgt, gebührt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Wochengeld.

4.1.3 Kinderbetreuungsgeld

Mit 01.01.2002 wurde die bis dahin im BSVG geltende Teilzeitbeihilfe durch das Kinderbetreuungsgeld ersetzt. Es handelt sich um eine generelle Familienleistung, mit welcher die mit der Erziehung und Betreuung verbundenen Kosten zumindest teilweise abgedeckt werden sollen. Die Leistung gebührt unabhängig von einer allfälligen vorangehenden Erwerbstätigkeit.

Anspruchsberechtigte

Zuverdienstgrenze

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil für sein Kind, sofern für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Leistung besteht, der Elternteil mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte den Grenzbetrag von € 16.200,00 pro Jahr (Pauschalvariante) oder € 7.300,00 pro Jahr (einkommensabhängige Variante; Wert ab 2020) nicht übersteigt. Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes hängt von der gewählten Bezugsvariante ab.

Voraussetzung für Bezug

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
Unabhängig von der gewählten Variante sind immer fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Werden die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht vollständig absolviert, so reduziert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um € 1.300,-.

Details zu allen Varianten – Ein Umstieg ist nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich					
	PAUSCHALSYSTEM gilt für Geburten bis zum 28.2.2017 und wird durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto ersetzt				**EINKOMMENS-ERSATZSYSTEM**
	Pauschalvariante **30+6**	Pauschalvariante **20+4**	Pauschalvariante **15+3**	Pauschalvariante **12+2**	Einkommens-abhängiges KBG **12+2**
Höhe des KBG pro Tag	€ 14,53	€ 20,80	€ 26,60	€ 33,00	80 % vom Einkommen max. € 66,00
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	bis max. zur Vollendung des 30. Lebens-monates	bis max. zur Vollendung des 20. Lebens-monates	bis max. zur Vollendung des 15. Lebens-monates	bis max. zur Vollendung des 12. Lebens-monates	bis max. zur Vollendung des 12. Lebensmonates
Max. Bezugsdauer beide Elternteile (Verlängerung um jene Tage, die der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat)	bis max. zur Vollendung des **36. Lebens-monates**	bis max. zur Vollendung des **24. Lebens-monates**	bis max. zur Vollendung des **18. Lebens-monates**	bis max. zur Vollendung des **14. Lebens-monates**	bis max. zur Vollendung des **14. Lebensmonates**
Mindestbezugs-dauer pro Block	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate
Erwerbstätigkeit vor der Geburt/ Mutterschutz nötig?	nein	nein	nein	nein	ja
Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr	individuelle Zuver-dienstgrenze; mind. € 16.200,00	individuelle Zuver-dienstgrenze; mind. € 16.200,00	individuelle Zuver-dienstgrenze; mind. € 16.200,00	individuelle Zuver-dienstgrenze; mind. € 16.200,00	€ 6.800,00
Zuschlag pro Mehrlingskind und Tag	€ 7,27	€ 10,40	€ 13,30	€ 16,50	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG pro Tag	max. 12 Monate € 6,06	max. 12 Monate € 6,06	max. 12 Monate € 6,06	max. 12 Monate € 6,06	keine Beihilfe

pauschale Variante

Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto
Für Geburten ab 1. März 2021 gebührt das Kinderbetreuungsgeld in einer pauschalen oder einkommensabhängigen Form. Mit dem neuen Kinderbetreuungsgeldkonto haben Eltern die Möglichkeit, die für sie passende Bezugsdauer frei zu wählen. Bei der kürzesten Bezugsvariante (365 + 91 Tage ab Geburt) beträgt das Kinderbetreuungsgeld täglich € 33,88, in der längsten Bezugsvariante (851 + 212 Tage ab Geburt) täglich € 14,53. Zwischen der längsten und kürzesten Variante können Eltern die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes individuell wählen. Je länger die Anspruchsdauer, desto niedriger der Tagesbetrag. Zur Berechnung des individuellen Tagesbetrages steht auf der Website des Bundeskanzleramtes ein Berechnungstool zur Verfügung (www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at).
Die ursprünglich festgelegte Anspruchsdauer kann einmal geändert werden. Der Än-

derungsantrag ist vom beziehenden Elternteil bis spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer beim Versicherungsträger einzubringen. Aufgrund des Änderungsantrages wird der Tagesbetrag neu berechnet, was zu einer Nachzahlung oder zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen kann.

Partnerschaftsbonus
Eltern, die das Kinderbetreuungsgeld in annähernd gleichen Teilen in Anspruch nehmen, können einen Partnerschaftsbonus in der Höhe von € 500,00 pro Elternteil beantragen. Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes muss innerhalb einer Bandbreite von 50:50 bis 60:40 liegen und jeder Elternteil muss dieses zumindest im Ausmaß von je 124 Tagen beziehen. Der Partnerschaftsbonus muss von beiden Elternteilen gesondert beantragt werden.

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld
Einkommensschwache Eltern können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 6,06 pro Tag beantragen. Die Beihilfe wird gewährt, wenn und solange Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.

Anspruch haben:

Voraussetzungen

- Alleinstehende Elternteile, wenn sie eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil hervorgeht, und eine Erklärung abgeben, dass keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil oder einer anderen Person besteht. Der Zuverdienst des beziehenden Elternteiles darf € 7.300,00 pro Kalenderjahr nicht übersteigen.
- Paare, das sind Mütter/Väter, die verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft lebend sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.

Der Zuverdienst des beziehenden Elternteiles darf € 7.300,00 pro Kalenderjahr nicht übersteigen, der Zuverdienst des anderen Elternteils/des Partners darf € 16.200,00 pro Kalenderjahr nicht übersteigen.



Bei falschen Angaben oder Verschweigung maßgebender Tatsachen (z. B. Bezug der Beihilfe als Alleinstehende/r, obwohl eine Partnerschaft besteht oder eingegangen wird) wird die zu Unrecht bezogene Beihilfe zur Gänze zurückgefordert.

einkommensabhängige Variante

Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens
Während das pauschale Kinderbetreuungsgeld vor allem die Betreuungsleistung der Eltern abgelten soll, stellt das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hauptsächlichen einen repräsentativen Einkommensersatz dar. Die Höhe beträgt 80 % der Letzteinkünfte, maximal jedoch € 66,00 täglich. Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld muss neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den 182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt werden. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant. Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechtem Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechung dar. Derjenige Elternteil, der das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt, darf währenddessen maximal € 7.300,00 dazuverdienen. Die Einkünfte des anderen Elternteils sind nicht relevant. Als Bemessungsgrundlage für den Tagesbetrag wird grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid herangezogen. Bei Eltern, deren Kinder im Jahr 2021 geboren werden und die Covid-19-bedingt im Jahr 2020 geringere Einkünfte erzielten, werden die Einkünfte aus dem Steuerbescheid des Jahres 2019 herangezogen.

Familienzeitbonus (= „Papamonat“)
Der Familienzeitbonus wird an Väter ausgezahlt, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes ausschließlich der Familie widmen und daher die Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbrechen. Dieser beträgt € 22,60 pro Tag und gebührt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 28 bis 31 Tagen, der innerhalb eines Zeitfensters von 91 Tagen ab der Geburt liegen muss. Der Familienzeitbonus wird auf einen allfälligen späteren Kinderbetreuungsgeld-Bezug des Vaters angerechnet.
Der Vater muss in den letzten 182 Kalendertagen vor dem Bezugsbeginn durchgehend in Österreich eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und muss diese vorübergehend einstellen (Abmeldung von der Sozialversicherung, Abmeldung eines Gewerbes, ...). In Anschluss auf die Unterbrechung muss die unterbrochene Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen werden. Während des Bezuges des Familienzeitbonus sind Väter kranken- und pensionsversichert.

4.1.4 Soziale Betriebs- und Haushaltshilfe

Bei Unfällen, Krankheiten oder Todesfällen entstehen für die Betriebe oftmals große, zum Teil die Existenz bedrohende Schwierigkeiten. Bestimmte Arbeiten am Hof sind unaufschiebbar und müssen von fachkundigen Arbeitskräften ausgeführt werden. Für diese wirtschaftlichen und persönlichen Notlagen bietet die von der bäuerlichen Sozialversicherung angebotene soziale Betriebs- und Haushaltshilfe die erforderliche Unterstützung.

Ein Betriebshilfeeinsatz gilt dann als notwendig, wenn nicht aufschiebbare Betriebs- und Haushaltsarbeiten am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zu verrichten sind und am Betrieb keine geeignete Arbeitskraft vorhanden ist. Anspruchsberechtigt sind Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigte Familienangehörige. Zuständig ist bei Arbeitsunfällen die bäuerliche Unfallversicherung, bei anderen Erkrankungen die Krankenversicherung und im Falle von Kuraufenthalten die Pensionsversicherung. Leistungen werden auch nach Todesfällen, ab zwei Tage dauernden Spitalsaufenthalten und bei Begleitung eines schwerkranken oder behinderten Kindes ins Spital gewährt.

Maschinenring

Die Abwicklung (Antragstellung usw.) erfolgt direkt über die SVS. Unterstützung in Bezug auf die Vermittlung und administrative Aufgaben bieten die örtlich zuständigen Maschinenringe an.

Als Leistung wird von der SVS ein Zuschuss zu den Einsatzkosten gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt für 90 Einsatztage bei maximal acht Stunden pro Tag à € 10,00, höchstens jedoch 80 % der anerkannten Gesamtkosten. Für weitere Einsatztage maximal sechs Stunden pro Tag à € 10,00, maximal 80 % der anerkannten Gesamtkosten. Im Todesfall beträgt die Höchsteinsatzdauer 140 Einsatztage pro Jahr für zwei Jahre. Die Abrechnung erfolgt über die SVS.

4.2 Beitragsrecht

4.2.1 Pensions-/Kranken-/Unfallversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz – Allgemein

Pflichtversicherung

In der heutigen Zeit ist es gang und gäbe, dass Frauen einen Beruf erlernen und diesen auch aktiv ausüben, sei es in Form einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit. In diesen Fällen entsteht je nach Art der Tätigkeit eine Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen, dem Gewerblichen oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz. Mit der Heirat oder spätestens mit der Geburt des ersten Kindes entschließen sich viele Frauen dazu, die Erwerbstätigkeit aufzugeben und sich voll und ganz der Kindererziehung zu widmen oder einer Erwerbstätigkeit im Betrieb des Mannes, der Schwiegereltern usw. nachzugehen. Die Teilversicherung in der Krankenversicherung während des Kinderbetreuungsgeldbezuges endet beispielsweise mit Ende des Kalendermonats, in dem letztmalig das Kinderbetreuungsgeld ausgezahlt wird, ansonsten endet die Pflichtversicherung in der Regel mit Beendigung bzw. Aufgabe der pflichtversicherten Erwerbstätigkeit. Nun aber stellt sich die Frage, wo und wie kann ich mich als Frau und Mutter sozialversicherungsrechtlich am Betrieb meines Mannes absichern?

4.2.2 Kranken- und Pensionsversicherung – Führung eines land(forst)-wirtschaftlichen Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr

Der land(forst)wirtschaftliche Betrieb kann sowohl auf Rechnung und Gefahr eines Ehegatten als auch auf gemeinsame Rechnung und Gefahr beider Ehegatten geführt werden. Eine Vollversicherungspflicht und somit eine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung entsteht jedenfalls, wenn der bewirtschaftete land(forst) wirtschaftliche Betrieb nach dem Bewertungsgesetz 1955 (BGBl. Nr. 148) mit einem Einheitswert von mind. € 1.500,00 bewertet ist.

Beitragsgrundlage

In welcher Form der Betrieb geführt wird, hängt von vielen Faktoren ab und ist im Einvernehmen beider Ehegatten festzusetzen. Wird der land(forst)wirtschaftliche Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr eines Ehepartners geführt, so ist dieser Vertretungsbefugter und Zeichnungsberechtigter des Betriebes und unter anderem zur Leistung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet. Basis für die Beitragsvorschreibung bildet die vom bewirtschafteten Einheitswert errechnete Beitragsgrundlage.

Bewirtschaftungserklärung

Bei einer gemeinsamen Betriebsführung beider Ehegatten besteht eine beiderseitige Vertretungsbefugnis. Sozialversicherungsrechtlich wird die festgelegte monatliche Beitragsgrundlage, die sich auf Basis des Einheitswertes errechnet, halbiert und jedem Ehegatten wird je die Hälfte der Beiträge zugerechnet (Hälfte-Beitragsvorschreibung). Die Beitragsvorschreibung seitens der Sozialversicherung erfolgt gemeinschaftlich, vierteljährlich im Nachhinein, und beide Ehegatten sind Beitragsschuldner. Eine Meldung über die Bewirtschaftungsverhältnisse hat bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern binnen Monatsfrist in Form einer Bewirtschaftungserklärung (formloses Schreiben) zu erfolgen. Diese Meldung hat insbesondere die Erklärung zu enthalten, auf wessen (alleinige oder gemeinsame) Rechnung und Gefahr ab einem bestimmten Datum der Betrieb bewirtschaftet wird und die Unterschriften der Erklärenden.

Krankenversicherung für Lebensgefährten
Lebensgefährten von Versicherten erhalten ebenfalls Leistungen aus der bäuerlichen Krankenversicherung, wenn sie mit dem Versicherten weder verwandt noch verschwägert sind, mit diesem seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft leben und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen. Voraussetzung ist gewöhnlicher Aufenthalt im Inland und dass sie sonst nach keiner anderen gesetzlichen Vorschrift krankenversichert sind.

Hauptberuflich beschäftigte Ehegattin
Eine hauptberufliche Beschäftigung im Sinne von § 2 Abs. 2 Z. 3 BSVG liegt vor, wenn die Tätigkeit im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des Ehegatten den sozialen und wirtschaftlichen Mittelpunkt darstellt, wovon überwiegend der Lebensunterhalt bestritten und die entsprechend zeitlich überwiegend ausgeübt wird.

Mittels einer entsprechenden Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen kann der Betriebsführer den Ehegatten als hauptberuflich beschäftigten Ehegatten melden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Somit wird auch dieser Ehegatte in die Pflichtversicherung nach dem BSVG einbezogen und die Beitragsgrundlage, wie im Falle einer gemeinsamen Betriebsführung, zwischen beiden Ehegatten aufgeteilt.

Hauptberuflich beschäftigte Kinder
Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder von Betriebsführern werden ebenfalls in die bäuerliche Krankenversicherung einbezogen, wenn sie hauptberuflich am Betrieb beschäftigt sind. Die Pflichtversicherung beginnt mit Vollendung des 15. Lebensjahres.

4.2.3 Unfallversicherung

Tätig werden im Betrieb

Die bäuerliche Unfallversicherung ist als Betriebsversicherung konzipiert. Eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung besteht grundsätzlich für Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert im Ausmaß von mind. € 150,00 führen. Neben einer Pflichtversicherung des Betriebsführers sind dessen Ehegatte, die Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, die Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Geschwister, wenn sie in diesem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mittätig sind, in der Unfallversicherung pflichtversichert, sofern diese Beschäftigung nicht einer Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz unterliegt. Der Unfallversicherungsbeitrag erhöht sich nicht um die Anzahl der mittätigen Personen, sondern variiert nach der Höhe des Einheitswertes.

Seit 01.01.2015 können Lebensgefährten des Betriebsführers oder eines seiner Kinder, die Pflegekinder und pflegende Angehörige mit Zustimmung des Betriebsführers eine Selbstversicherung in der Unfallversicherung beantragen. Der monatliche Beitrag beträgt im Jahr 2021 einheitlich € 12,73.

4.2.4 Arbeitslosigkeit

Arbeitslosengeld nur für Nebenerwerbslandwirte

Hauptberuflich beschäftigte Personen sowie Betriebsführer sind nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert, weshalb bei einer Aufgabe der Betriebsführung oder der hauptberuflichen Tätigkeit in der Landwirtschaft und vorübergehender Arbeitslosigkeit kein Arbeitslosengeld gebührt. Lediglich Nebenerwerbslandwirte, welche neben der Landwirtschaft eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben die Möglichkeit, bei Verlust des Arbeitsplatzes ein Arbeitslosengeld zu beziehen. Die Voraussetzungen dafür sind, dass der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat. Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Für jede weitere Inanspruchnahme bedarf es einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung von insgesamt 28

Wochen innerhalb der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches. Trotz Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr gelten Landwirte als arbeitslos, wenn 3 % des Einheitswertes die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2021: € 475,86) gemäß § 5 Abs. 2
Z. 2 ASVG nicht übersteigen. Bei einer gemeinsamen Betriebsführung von Ehegatten wird jedem Ehegatten die Hälfte des Einheitswertes zugerechnet. In diesem Fall erhalten Landwirte bei Arbeitslosigkeit auch ein Arbeitslosengeld.

4.2.5 Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten

Dienstvertrag

Den Ehegatten steht es frei, wie sie die Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb (Unternehmen) des anderen rechtlich gestalten. Grundsätzlich bieten sich zwei Möglichkeiten: Erfolgt die Mittätigkeit im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht, so liegt in diesem Fall kein Dienstverhältnis vor, d. h. es besteht kein Anspruch auf Entlohnung und eine Anmeldung zur Sozialversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist nicht möglich. Die Mitarbeit kann aber auch auf Basis eines Arbeiter- oder Angestelltenvertrags erfolgen. In einem solchen Fall kommen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen voll zur Anwendung (Entlohnung, Krankengeld, Kündigung, Abfertigung etc.); es besteht aber auch Sozialversicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungspflicht). Im Zweifel wird jedoch davon ausgegangen, dass die Mitarbeit im Rahmen der familienrechtlichen Beistandspflicht erfolgt. Liegt hingegen ein Arbeitsverhältnis vor, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Ehegatten die Tätigkeit des mitarbeitenden Ehegatten zur Gänze dem Arbeitsvertragsrecht unterwerfen wollen. Werden daher im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses Leistungen erbracht, die das vertraglich vereinbarte Ausmaß übersteigen (z. B. Überstunden), so gebühren hierfür grundsätzlich die aus dem Arbeitsrecht abgeleiteten Ansprüche (Entgelt samt Zuschlag). Erfolgt die Mitarbeit außerhalb eines eigenen Vertragsverhältnisses, bedeutet dies nicht zwangsläufig Unentgeltlichkeit der Mitarbeit, sondern es steht dem mitarbeitenden Ehegatten vielmehr ein Anspruch auf eine angemessene Abgeltung seiner Mitwirkung aufgrund familienrechtlicher Beziehungen gemäß § 98 ABGB zu (siehe Kapitel 1.4.8).

Abgeltung der Mitwirkung

4.2.6 Lohn / Sozialversicherungen

Kollektivvertraglicher Mindestlohn

Bildet der Arbeitsvertrag die Basis für die Mitarbeit eines Ehegatten im Betrieb des anderen und unterliegt das Arbeitsverhältnis einem Kollektivvertrag, so steht dem Ehegatten zumindest das kollektivvertragliche Mindestentgelt zu. Der Ehegatte ist unmittelbar vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Gebietskrankenkasse mit der Höhe des ihm aus dem Dienstverhältnis gebührenden Entgelts anzumelden.

Geringfügigkeit oder Vollversicherung

Je nach Höhe des Entgeltsanspruches kann dies zur Pflichtversicherung in der Unfallversicherung oder aber zu einer Vollversicherung (zusätzliche Kranken- und Pensionsversicherung) führen. Übersteigt das gebührende Entgelt nicht die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG (Wert 2021: € 475,86), so hat der Dienstgeber lediglich den Unfallversicherungsbeitrag an die Krankenkasse abzuführen. Bei Vorliegen einer Vollversicherungspflicht hat der Dienstgeber zusätzlich noch Beiträge für die Kranken-, Pensions- sowie Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Diese Beiträge setzen sich jeweils aus einem Dienstnehmer- sowie Dienstgeberanteil zusammen, wobei der Dienstgeber verpflichtet ist, den gesamten Beitrag an die Krankenkasse zu überweisen.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
Gemäß § 19a ASVG besteht eine günstige Selbstversicherung für die KV und PV für geringfügig Beschäftigte. Um diese Versicherung zu aktivieren, hat die betroffene Person einen entsprechenden Antrag auf Selbstversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu stellen. Die Selbstversicherung beginnt bei der erstmaligen Inanspruchnahme mit dem Tag des Beginns der geringfügigen Beschäftigung, wenn der Antrag binnen sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls mit dem der Antragstellung folgenden Tag.

4.2.7 Krankenversicherung nach Ehescheidung

Weiterversicherung nach Ehescheidung möglich

War eine Bäuerin nicht selbst erwerbstätig (z. B. als Betriebsführerin in der Landwirtschaft) und somit als Familienangehörige beitragsfrei beim Ehegatten mitversichert, so endet mit der Ehescheidung auch die Angehörigeneigenschaft. Dies bedeutet, dass die Frau aus der Mitversicherung in der Krankenversicherung ausscheidet. Um weiterhin krankenversichert zu sein, muss die nicht erwerbstätige und geschiedene Ehegattin eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung eingehen. Zu beachten ist aber, dass die Selbstversicherung in der Krankenversicherung nur auf **Antrag** möglich ist, dieser Antrag muss **binnen sechs Monaten** nach dem Ende der Versicherung (Rechtskraft der Eheauflösung) gestellt werden.

4.2.8 Pensions-/Kranken- und Unfallversicherung für pflegende Angehörige

Es gibt die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung von Pflegepersonen in der Krankenversicherung des Pflegebedürftigen. Dies setzt voraus, dass die Pflegeperson Angehörige des Pflegebedürftigen ist. Als Angehörige gelten Ehegattinnen, eingetragene Partnerinnen und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Zu den Angehörigen zählen überdies Wahl-, Stief- und Pflegekinder sowie Wahl-, Stief- und Pflegeeltern. Nahe Angehörige sind auch nicht verwandte Personen, wenn sie mit dem Versicherten seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft leben, ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen und ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Voraussetzung ist die nicht erwerbsmäßige Pflege in häuslicher Umgebung unter ganz überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft. Außerdem muss der Pflegebedürftige einen Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 haben. Die beitragsfreie Mitversicherung kommt zur Anwendung, wenn die Pflegeperson nicht selbst krankenversichert ist.

Die oben genannten Angehörigen können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern. Die Selbstversicherung ist zu beantragen. Unter www.pv.at findet sich das entsprechende Formular. Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person im Antrag angibt, frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wurde. Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Pflegetätigkeit eingestellt wird oder in dem die pflegende Person den Austritt aus der Selbstversicherung erklärt. Die PVA stellt ab dem Kalenderjahr, welches auf den Beginn der Selbstversicherung folgt, regelmäßig fest, ob die Voraussetzungen für die Selbstversicherung weiter vorliegen. Die selbstversicherte Pflegeperson ist verpflichtet, das Ende einer Pflegetätigkeit innerhalb von zwei Wochen der PVA zu melden. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige unabhängig davon möglich, ob sie zuvor bereits in der Pensionsversicherung versichert waren. Der versicherten Person erwachsen keine Kosten. Die Versicherungsbeiträge werden zur Gänze vom Bund getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt der Betrag von € 1.986,04 (Wert 2021). Die Selbstversicherung kann auch neben einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit bestehen. Für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit für die Alterspension gelten diese Zeiten der Selbstversicherung als Versicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit.

Neben der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung gibt es auch die Möglichkeit der Weiterversicherung. War die Pflegeperson zuvor erwerbstätig und wird diese Erwerbstätigkeit zur Gänze aufgegeben, um Pflegeleistungen zu erbringen, so kann die Weiterversicherung in der bisherigen Pensionsversicherung beantragt werden. Dies setzt erworbene Versicherungszeiten voraus. Es müssen entweder in den letzten 24 Monaten zwölf Versicherungsmonate oder in den letzten fünf Jahren jährlich mindestens drei Versicherungsmonate oder 60 Versicherungsmonate vor der Antragstellung erworben worden sein. Gleich der Selbstversicherung erwachsen der Pflegeperson

keine Kosten und werden die Beiträge vom Bund bezahlt. Der Vorteil der Weiterversicherung besteht darin, dass als Beitragsgrundlage die Beitragsgrundlage aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung herangezogen wird. War diese höher als die Beitragsgrundlage der Selbstversicherung (€ 1.986,04, Wert 2021) werden mehr Beiträge einbezahlt, wodurch sich die zukünftigen Pensionszahlungen erhöhen.

Pflegepersonen können sich auch in der Unfallversicherung selbstversichern. Dies ist bei der SVS zu beantragen und setzt die Zustimmung des Betriebsführers voraus. Der monatliche Beitrag beträgt € 12,73 (Wert 2021).

4.2.9 Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen, haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine begünstigte Selbstversicherung. In diesem Fall werden die Versicherungsbeiträge aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen. Voraussetzung ist unter anderem, dass für das im gemeinsamen Haushalt lebende behinderte Kind erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird und durch die Pflege des Kindes die gänzliche Arbeitskraft beansprucht wird.

Die Selbstversicherung ist zu beantragen und beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt, frühestens ab Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe und längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes.

4.3 Pflegegeld

Zweck des Pflegegeldes
Das Pflegegeld ist ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen mit dem Zweck, Pflegebedürftigen so weit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie ihnen zu helfen, möglichst lange ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Grundsätze
Pflegebedürftige können ihre Betreuung und Hilfe frei wählen. Das Pflegegeld gebührt unabhängig von der Ursache der Beeinträchtigung sowie unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen und unabhängig davon, ob die Pflege in einem Pflegeheim oder zu Hause erfolgt. Auf die Gewährung des Pflegegeldes besteht ein Rechtsanspruch. Dies wiederum bedeutet, dass Ansprüche einklagbar sind: Wer glaubt, zu Unrecht kein oder ein allenfalls zu niedrig bemessenes Pflegegeld bekommen zu haben, kann die Entscheidung beim Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anfechten. Die Klage muss binnen drei Monaten ab Bescheidzustellung erhoben werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Wer hat Anspruch auf Pflegegeld?
Der Personenkreis, der Anspruch auf Bundespflegegeld hat, kann in drei Gruppen eingeteilt werden:

- Bezieher einer österreichischen Grundleistung
- Österreichische Staatsbürger ohne Grundleistung (z. B. mitversicherte Personen ohne eigenen Pensionsanspruch)
- Gleichgestellte Personen (z. B. anerkannte Flüchtlinge, EU-Bürger etc.)

Darüber hinaus ist das Pflegegeld an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die Zuerkennung erfordert die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Vorliegen einer körperlichen, geistigen, psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung (z. B. hochgradige Sehbehinderung, …)
- ständiger Pflegebedarf für die Dauer von mindestens sechs Monaten
- Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden monatlich
- Gewöhnlicher Aufenthalt des Pflegebedürftigen im Inland. Pflegegeld gebührt auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Wie wird der Pflegebedarf ermittelt?
Der monatliche Pflegebedarf und die damit zusammenhängende Einstufung in eine bestimmte Pflegegeldstufe werden auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens ermittelt. Die Begutachtung wird von den damit beauftragten Sprengel- bzw. Amtsärzten durchgeführt. Erforderlichenfalls sind zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation Personen aus dem Pflegedienst, der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit oder der Psychologie beizuziehen. Bei der Untersuchung kann auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen auch eine Vertrauensperson anwesend sein.

Pflegestufen

Pflegegeld der Stufe eins bis Pflegegeld der Stufe sieben:

Stufe	durchschnittlicher mtl. Pflegebedarf von mehr als
1	65 Stunden
2	95 Stunden
3	120 Stunden
4	160 Stunden
5	180 Stunden und wenn ein außergewöhnlicher Pflegebedarf erforderlich ist
6	180 Stunden und wenn a) zeitlich nicht koordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder b) die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.
7	180 Stunden und wenn a) keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich ist oder b) ein gleich zu erachtender Zustand vorliegt.

Auszahlung
Das Pflegegeld wird zwölfmal jährlich gemeinsam mit der Pension im Nachhinein ausbezahlt. Steuer oder Krankenversicherungsbeitrag werden nicht abgezogen.

Was passiert mit dem Pflegegeld bei einem Krankenhausaufenthalt oder einem Heimaufenthalt?
Bei einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung für Rehabilitation oder Unfallheilbehandlung wird das Pflegegeld nicht ausbezahlt, wenn ein Sozialversicherungsträger, der Staat Österreich oder das Bundesland die Kosten dafür trägt. Bei einem Heimaufenthalt bekommt der Pflegebedürftige zehn Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3 (Wert 2021: €46,68) als Taschengeld für persönliche Bedürfnisse. Nur Personen, die den Heimaufenthalt zur Gänze selbst bezahlen (= Selbstzahler) bekommen das ungekürzte Pflegegeld weiter ausbezahlt.

Antrag an SVS oder PVA

Wo beantrage ich das Pflegegeld?
Der Antrag auf Pflegegeld für bäuerliche Pensionisten oder Bezieher einer Vollrente aus der Unfallversicherung ist bei der SVS einzubringen. Zur Hilfestellung gibt es beim

Sozialversicherungsträger ein Antragsformular, das auch unter www.svs.at/Formulare abrufbar ist.
Auch Personen, die pflegebedürftig sind, aber keine Pension bzw. keine 100-prozentige Unfallrente (Vollrente) beziehen (z. B. Angehörige wie Ehegatten oder Kinder) können Pflegegeld erhalten. Der Antrag auf Pflegegeld muss in diesen Fällen in der Regel bei der PVA gestellt werden.
Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so wird er an den zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet und gilt dort als ursprünglich richtig eingebracht. Vom Antragstag hängt auch der Anfall des Pflegegeldes ab. Frühester Beginn des Pflegegeldanspruches bzw. einer Erhöhung ist der auf die Antragstellung folgende Monatserste.

Wichtig – Meldepflicht!
Jede Änderung, die auf das Pflegegeld Einfluss haben kann, ist binnen vier Wochen zu melden (z. B. Krankenhaus- oder Kuraufenthalte, Bezug anderer in- oder ausländischer Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit, Aufnahme in ein Pflegeheim).

4.4 Pensionsrecht

Die Pensionsversicherung trifft Vorsorge für die Versicherungsfälle des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes sowie für die Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge.

Als Leistungen werden erbracht:

- Eigen- bzw. Direktpensionen, d. h. Leistungen, die aus dem eigenen Versicherungsverhältnis der Versicherten entstehen, wie bspw. Alterspension und Schwerarbeitspension,
- Hinterbliebenenpensionen/-leistungen, d. h. Leistungen, die aus dem Versicherungsverhältnis eines Verstorbenen entstehen, wie Witwen-/Witwerpension, Waisenpension und Abfindung,
- Rehabilitation (medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen) und Gesundheitsvorsorge (Kuraufenthalte) und
- zusätzliche Leistungen, wie Ausgleichszulage und Kinderzuschuss.

4.4.1 Eigen- bzw. Direktpensionen

Das mit 01.01.2005 in Kraft getretene Allgemeine Pensionsgesetz (APG) reformierte das bis dahin geltende Pensionsrecht insbesondere für jene Personen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hatten, grundlegend. Während für Personen, die vor dem 01.01.1955 geboren sind, grundsätzlich das „alte" Pensionsrecht (in der Folge „Altrecht") – mit Ausnahme der auch für diese Personen über das APG zugänglichen Pensionsarten der Schwerarbeits- und Korridorpension - weiterhin gilt, unterfallen die Jüngeren dem harmonisierten Pensionssystem. Bedeutung erlangt diese Zäsur insbesondere bei der Pensionsberechnung, aber auch im Vorliegen geänderter Pensionsanspruchsvoraussetzungen.

Altrecht/Neurecht

4.4.1.1 Begriffe zum Pensionsversicherungsrecht – Grundlegendes

Antrag
Um eine Leistung aus der Pensionsversicherung zu erhalten, ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag erforderlich. Vorgelagert besteht auch die Möglichkeit feststellen zu lassen, wie viele bzw. welche Versicherungszeiten bisher erworben wurden bzw. ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pension erfüllt sind bzw. erfüllt werden können.

Kindererziehung

Kindererziehungszeiten
Für die Zeit der Erziehung eines Kindes werden bis zu 48 Monate, im Falle einer Mehrlingsgeburt bis zu 60 Monate, nach der Geburt als Ersatzzeit („Altrecht") bzw. als Zeit einer Teilversicherung („Neurecht"; diese werden mit einer Beitragsgrundlage von € 1.986,04 (2021) wirksam) angerechnet. Wird vor Ablauf dieser Zeit ein weiteres Kind/Mehrlinge geboren, erstreckt sich die Frist nur bis zur neuerlichen Geburt, (dann beginnen die 48 bzw. 60 Monate von neuem). Der Geburt eines eigenen Kindes ist die Annahme an Kindesstatt bzw. die Übernahme der unentgeltlichen Pflege eines Kindes nach dem 31.12.1987 gleichgestellt.

Pensionssplitting

Freiwilliges Pensionssplitting
Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein freiwilliges Pensionssplitting vereinbaren. Dabei überträgt der erwerbstätige Elternteil Teile seiner Kontogutschrift im Pensionskonto an den Erziehenden. Jener Elternteil, der sich der Kindererziehung widmet, erhält dafür eine Gutschrift im Pensionskonto. Der Erziehende erhält dadurch eine höhere Pension. Gleichzeitig vermindert sich die Pension des übertragenden Elternteils. Dadurch kann der durch die Kindererziehung üblicherweise eintretende finanzielle Verlust zumindest teilweise ausgeglichen werden.
Teilgutschriften können vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Von der Übertragung sind jene Teilgutschriften ausgeschlossen, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit (etwa Arbeitslosengeld) zurückgehen.
Die Höhe der Übertragung kann für jedes Kalenderjahr einzeln bestimmt werden. Pro Kalenderjahr können aber höchstens 50 Prozent der Teilgutschrift aus Erwerbstätigkeit übertragen werden.
Zur Übertragung bedarf es eines formlosen Antrags beider Elternteile. Dieser ist schriftlich bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes bei der PVA einzubringen. Unter www.pv.at steht ein Formular zur Verfügung.
Die Durchführung der Übertragung erfolgt mit Bescheid. Die Übertragung ist unwiderruflich und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Stichtag

Pensionsstichtag
Jener Monatserste, an dem alle zur Erlangung der Pension notwendigen Voraussetzungen vorliegen (Anfallsalter bzw. Erwerbsunfähigkeit, Erfüllung der Wartezeit, Aufgabe der versicherungspflichtigen Tätigkeit, Antrag, usw.). Eigenpensionen beginnen in der Regel mit dem Pensionsstichtag, Hinterbliebenenpensionen mit dem Tag nach dem Todestag, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach dem Todestag gestellt wird.

Pensionsberechnung im „Altrecht"

Pensionsberechnung/Höhe der Pension
Im „Altrecht" wird die Pension im Wesentlichen aus der Bemessungsgrundlage und dem Steigerungsbetrag (Steigerungsprozentsatz; Höhe abhängig von der Anzahl der Versicherungsmonate (je zwölf Versicherungsmonate 1,78 Steigerungspunkte) gebildet. Aus der durchschnittlichen Beitragsgrundlage in einem bestimmten Bemessungs- bzw. Durchrechnungszeitraum wird die Bemessungsgrundlage zum Stichtag ermittelt. Im Bereich der bäuerlichen Pensionsversicherung ist die Bemessungsgrundlage damit in der Regel vom Einheitswert abhängig.

Der Bemessungs- bzw. Durchrechnungszeitraum – dieser wird jährlich um zwölf Monate bis zum Höchstausmaß von 480 Monaten (40 Jahre) im Jahr 2028 angehoben – beträgt bei einem Pensionsbeginn im Jahr 2021 396 Monate (33 Jahre).
Liegen Kindererziehungszeiten und Beitragsmonate vor, so ist eine Gesamtbemessungsgrundlage zu bilden. Für die Zeiten der Kindererziehung gibt es eine gesetzlich festgelegte Bemessungsgrundlage: Basis ist der jeweils im Kalenderjahr geltende Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Beginnend ab 01.01.2004 bis zum Jahr 2028 wird dieser Betrag um je 2 % pro Jahr auf 150 % erhöht. Für das Jahr 2021 beträgt daher die Bemessungsgrundlage € 1.360,65.

Kindererziehungsmonate (maximal 36 Monate pro Kind; bei Mehrlingsgeburten volle, mehrfache Anrechnung) und Beitragsmonate aufgrund einer Familienhospizkarenz verringern den Bemessungs- bzw. Durchrechnungszeitraum. Eine Verminderung ist nur bis zu einem Mindestausmaß von 180 Monaten möglich.
Besonderheiten (Abschläge bzw. Zuschläge) ergeben sich insbesondere bei Inanspruchnahme vor bzw. nach dem Regelpensionsalter.

Pensionskonto

Für alle ab dem 01.01.1955 geborenen Versicherten und damit von der Pensionsharmonisierung erfassten Personen besteht ein beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerichtetes persönliches Pensionskonto. Auf dieses wird die jährliche Pensionsanwartschaft, welche sich aus der jährlichen Beitragsgrundlage (Summe aller für ein Kalenderjahr erworbenen Beitragsgrundlagen) multipliziert mit dem gesetzlich festgelegten Kontoprozentsatz von derzeit 1,78 (=Teilgutschrift) ermittelt, eingetragen. Die Summe der Teilgutschriften der jeweiligen Kalenderjahre samt einer allfälligen Kontoerstgutschrift ergibt die aktuelle (aufgewertete) Gesamtgutschrift. Die Gesamtgutschrift, geteilt durch 14, ergibt den monatlichen Pensionswert aus dem Pensionskonto (gerechnet zum Regelpensionsalter). Bei einem Pensionsantritt zum Regelpensionsalter (65 Jahre) mit 45 Versicherungsjahren soll einem Versicherten somit eine Pension in Höhe von 80,1 % des Lebensdurchschnittseinkommens zuteil werden. Besonderheiten (Abschläge bzw. Zuschläge) ergeben sich insbesondere bei Inanspruchnahme vor bzw. nach dem Regelpensionsalter.
Alle von der Pensionsharmonisierung erfassten Personen, die bis zum 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, erhalten eine Kontoerstgutschrift, worin die bis Ende 2013 erworbenen Versicherungsmonate zusammengeführt werden und als Kontoerstgutschrift ins neue Pensionskonto übertragen werden. Keine Kontoerstgutschrift erhalten all jene Personen, welche erstmals ab 01.01.2005 in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, da deren Pensionsansprüche bereits im Pensionskonto gespeichert sind. Die Kontoführung beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem erstmals ein Versicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung begründet wird und endet mit dem Kalenderjahr, in das der Pensionsstichtag fällt.

Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten
Bestimmte Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten nach Vollendung des 15. Lebensjahres finden bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Pensionsberechnung nur Berücksichtigung, wenn dafür Beiträge nachentrichtet werden. Ein Schul-, Studien- oder Ausbildungsmonat kostet € 1.265,40 (Wert 2021), bei Personen, die vor dem 01.01.1955 geboren sind, bei einer Nachentrichtung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr € 2.961,36 (Wert 2021).

Versicherungszeiten
Während für das „Altrecht" noch die Differenzierung in Beitrags- und Ersatzzeiten vorzunehmen ist, entfällt im harmonisierten Pensionsrecht diese Differenzierung und es werden jeder Versicherungszeit Beiträge zugeordnet, womit es nur mehr Beitragszeiten (=Versicherungszeiten) gibt. Auch für die bisherigen Ersatzzeiten, wie z. B. Kindererziehungszeiten – im „Altrecht" wurden für diese Zeiten keine Beiträge entrichtet, sie zählten aber dennoch für die Wartezeit und die Berechnung der Pensionshöhe –, werden nunmehr Beiträge, entweder vom Bund, AMS oder einem öffentlichen Fonds, entrichtet.

Versicherungszuständigkeit bei Mehrfachversicherung
Maßgebend sind die letzten 15 Jahre vor dem Stichtag. Zuständig ist jener Versicherungszweig bzw. Versicherungsträger, bei dem die meisten Versicherungsmonate vorliegen.

Wartezeit
Um eine Pension beanspruchen zu können, muss man innerhalb eines bestimmten Rahmenzeitraumes vor dem Stichtag eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten aufweisen können. Je nach „Art" der Pension ist diese Wartezeit unterschiedlich.

4.4.1.2 Arten von Eigen- bzw. Direktpensionen

- Alterspension
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Ausnahmebestimmungen („Hacklerregelungen")
- Schwerarbeitspension (APG)
- Korridorpension (APG)
- Krankheitsbedingte Pension: Erwerbsunfähigkeitspension

Alterspension
Anspruch auf Alterspension hat die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Regelpensionsalter), der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelpensionsalter), wenn die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist. Das Regelpensionsalter für Frauen wird ab 01.01.2024 bis zum Jahr 2033 um sechs Monate pro Jahr schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Alle Frauen, die ab 2. Juni 1968 geboren sind, müssen bereits bis 65 Jahre arbeiten.

Altrecht

Personen, die **vor dem 01.01.1955** geboren sind, erfüllen die Wartezeit, wenn mindestens 180 Beitragsmonate (= 15 Jahre) der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung zum Stichtag oder mindestens 300 Versicherungsmonate (= 25 Jahre; Ersatzmonate vor dem 01.01.1956 ausgenommen) zum Stichtag oder mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag vorliegen (15 Versicherungsjahre innerhalb der letzten 30 Jahre).

Neurecht

Für Personen, die **ab dem 01.01.1955** geboren sind und bis zum 31.12.2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, gelten die vorangeführten Bestimmungen nur, sofern sie für diese Personen günstiger sind. Ansonsten erfüllen Personen, die ab dem 01.01.1955 geboren sind, die Mindestversicherungszeit, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre) nach dem APG (grundsätzlich erst ab 01.01.2005), davon mindestens 84 Monate (sieben Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit, vor dem Stichtag erworben wurden.

Die Höhe der Alterspension wird durch ein zusätzliches Erwerbseinkommen nicht beeinflusst, weshalb ein Alterspensionsbezieher den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ohne Pensionsnachteil weiterführen kann (keine Hofabgabeklausel). Für neben dem Bezug einer Alterspension aufgrund einer Erwerbstätigkeit geleistete Pensionsversicherungsbeiträge (Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit mehr als € 1.500,00 Einheitswert) gebührt ein besonderer Höherversicherungsbetrag, welcher zu einer höheren Pension führt. Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erst nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, ist für die Monate der späteren Inanspruchnahme ein Erhöhungsbetrag zur Pension („Zuschlag") zu gewähren. Der Pensionsversicherungsbeitrag wird in der Zeit des Aufschubs nur halbiert vorgeschrieben.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
Bis 1. Oktober 2017 wurde das Pensionsantrittsalter bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer schrittweise bis zum Regelpensionsalter angehoben. Die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer ist daher in ihrer ursprünglichen Form mit 30.9.2017 ausgelaufen. Sie besteht allerdings nach wie vor in der besonderen Form der „Hacklerregelungen" weiter.
Für Männer, die ab 01.01.1954 geboren wurden und die Dauer der Erwerbstätigkeit von 540 Beitragsmonaten nachweisen, kommt mit 62 Jahren eine Langzeitversichertenpension in Betracht.
Bei nach dem 31.12.1958 geborenen Frauen wird sowohl das Anfallsalter als auch die erforderliche Anzahl an Beitragsmonaten schrittweise auf das Niveau der männlichen Versicherten angehoben.

Es gibt für geschützte Jahrgänge noch die Möglichkeit, bei langer Versicherungsdauer und wegen Schwerarbeit in den vorzeitigen Ruhestand zu treten. In der Praxis ist diese Regelung nur mehr für Frauen relevant. Sie ermöglicht einen Pensionsantritt frühestens mit 55 Jahren. Davon erfasst sind Frauen, die nach dem 31.12.1958 und vor dem 01.01.1964 geboren worden sind. Mit Vollendung des 55. Lebensjahres können Frauen der Jahrgänge 1959 bis 1963 bei Aufweisen von 480 Beitragsmonaten aufgrund der Ausnahmebestimmung **(„Schwerarbeitshackler")** die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer antreten, wenn deren persönliche Arbeitsleistung für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und die Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag aufgrund von Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht wurden, erworben hat. Welche Tätigkeiten als besonders belastend gelten, wurde in der Schwerarbeitsverordnung, BGBl. II Nr. 104/2006 idF BGBl. II Nr. 413/2019, geregelt. Es ist für den Einzelfall im Zuge des Pensionsverfahrens oder im Rahmen eines abgesonderten Feststellungsverfahrens zu überprüfen, ob die jeweilige Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft als Schwerarbeit einzustufen ist. Versicherungszeiten in der Landwirtschaft müssen ab 01.01.2016 als Schwerarbeitszeiten festgestellt werden. Dies gilt auch für Landwirte im Nebenerwerb mit Zuständigkeit der PVA.

Schwerarbeits-hackler

Ausblick: Frühstarterbonus ab dem Jahr 2022
Mit 01.01.2022 wird die Möglichkeit einer abschlagsfreien vorzeitigen Pensionsleistung abgeschafft und durch die Einführung des Frühstarterbonus ersetzt.
Ab diesem Zeitpunkt werden Abschläge von 4,2 Prozent pro Jahr bei der Langzeitversichertenregelung wiedereingeführt.
Durch den Frühstarterbonus erhalten Personen, die zwischen dem 15. und 20. Lebensjahr gearbeitet und Beitragsmonate erworben haben, eine höhere Pension. Sie bekommen einen wertgesicherten Pensionsbonus von bis zu € 60,00 monatlich. Voraussetzung sind mindestens 25 beitragsgedeckte Arbeitsjahre. Der Frühstarterbonus wird Bestandteil der Pensionsleistung.
Voraussetzung für den Frühstarterbonus ist, dass der Pensionsleistung mindestens 300 Beitragsmonate zugrunde liegen. Davon müssen zumindest zwölf Beitragsmonate vor dem Monatsersten nach Vollendung des 20. Lebensjahres erworben worden sein.

Die Schwerarbeitspension (APG)
Mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) wurde die Schwerarbeitspension geschaffen. Diese kann seit 01.01.2007 mit Vollendung des 60. Lebensjahres (Frauen und Männer) in Anspruch genommen werden. Erst mit der Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen ab 2024 wird diese Pensionsform auch für Frauen vermehrt zugänglich sein. Als Mindestversicherungszeit sind 540 Versicherungsmonate erforderlich, wovon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag erworben worden sein müssen. Versicherungszeiten in der Landwirtschaft müssen ab 01.01.2016 als Schwerarbeitszeiten festgestellt werden. Dies gilt auch für Landwirte im Nebenerwerb mit Zuständigkeit der PVA.

Die Korridorpension (APG)
Die Korridorpension wurde ebenfalls mit dem APG geschaffen und kann mit Vollendung des 62. Lebensjahres beansprucht werden. Die Korridorpension kommt aufgrund der erst ab 2024 erfolgenden Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. An Versicherungsmonaten haben 480 vorzuliegen.

Neben dem Bezug einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Schwerarbeitspension (APG) oder Korridorpension (APG) ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur sehr eingeschränkt zulässig. Eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit (Ausnahme: Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des bäuerlichen Betriebes € 2.400,00 nicht übersteigt[1]) oder ein monatliches Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze

Erwerbstätigkeit nur eingeschränkt zulässig

(€ 475,86, Wert 2021) oder ein monatlicher Bezug aus einem öffentlichen Mandat (z. B. Bürgermeisterin) über € 4.521,72 (Wert 2021) führen zum Wegfall der Pension bzw. zur Ablehnung der Zuerkennung der Leistung. Zu einem Aufleben der Pension kommt es erst wieder nach Aufgabe der schädlichen Tätigkeit (und entsprechender Meldung an die SVS!).

Abschläge für die frühere Inanspruchnahme der Pension – Bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfolgt eine Verminderung der Pension um 4,2 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme (0,35 % pro Monat). Gerechnet wird die Differenz vom Regelpensionsalter. Die Verminderung darf aber höchstens 15 % der Pension betragen.
Bei Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung „Hackler" gilt es bei Berechnung der Abschläge nach dem Geburtsjahrgang zu unterscheiden. Bei Frauen, geboren vor dem 01.01.1955, und Männern, geboren vor dem 01.10.1952, vermindert sich die Leistung um 4,2 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem jeweils geltenden Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, höchstens jedoch um 15 %. Bei zwischen 01.10.1952 und 31.12.1953 geborenen Männern wie bei bis Ende 1958 geborenen Frauen wird bei obigen Abschlägen auf die frühere Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter abgestellt. Ab 1954 geborene Männer haben höchstens einen Abschlag von 12,6 % hinzunehmen. Bei ab 1959 geborenen Frauen gibt es durch die Anhebung des Regelpensionsalters bedingt unterschiedliche Höchstausmaße der Verminderung (für ab 02.06.1968 geborene schließlich maximal 12,6 %). Bei Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung „Schwerarbeitshackler" vermindert sich die Pensionsleistung um 1,8 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter.
Wird eine Schwerarbeitspension (APG) in Anspruch genommen, vermindert sich die Leistung für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954 um 4,2 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme, höchstens jedoch um 13,8 %, für Geburtsjahrgänge ab 1955 um 1,8 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter. Für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954, welche eine Korridorpension (APG) in Anspruch nehmen, vermindert sich die Pension um 4,2 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter. Zusätzlich ist auch der „Korridorabschlag" von 2,1 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Übergangsbestimmungen bestehen für Personen, welche auch eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch nehmen könnten. Für nach dem 31.12.1954 Geborene beträgt der Abschlag bei Inanspruchnahme der Korridorpension (APG) 5,1 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter, maximal jedoch 15,3 %.

Krankheitsbedingte Pension: Erwerbsunfähigkeitspension
Der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit tritt mit Eintritt derselben ein, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, mit der Antragstellung. Die/Der Versicherte gilt als erwerbsunfähig, wenn er aus gesundheitlichen Gründen keine (regelmäßige) selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben kann **(kein Berufs- bzw. Tätigkeitsschutz)**.
Die versicherte Person, die das 50. Lebensjahr vollendet hat, gilt auch dann als erwerbsunfähig, wenn sie mindestens 360 Versicherungsmonate, davon mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und zu erwarten ist, dass ein Arbeitsplatz in einer der physischen und psychischen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung vom Wohnort innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann **(Härtefallregelung)**.

---

1 Als Übergangsbestimmung zur Einheitswert-Hauptfeststellung 2014 normiert das Bauern-Sozialversicherungsgesetz ab 01.01.2017 für Personen, die zum 31. Dezember 2016 eine Korridorpension, eine Schwerarbeitspension oder eine vorzeitige Alterspension nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz beziehen, dass trotz Überschreitens der 2.400-Euro-Grenze durch das Wirksamwerden der Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit 01.01.2017 es bei nicht flächenmäßiger Vergrößerung der am 31.12.2016 bewirtschafteten Betriebsflächen, es bei der Wahrung der Ausnahmeregelung bleibt. Ausnahmebestimmungen existieren auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen vom Einheitswert.

Ab Vollendung des **60. Lebensjahres** liegt unter bestimmten Voraussetzungen ein Berufs- bzw. Tätigkeitsschutz vor. Die versicherte Person gilt dann als erwerbsunfähig, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen die Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, die in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Pensionsstichtag mindestens 120 Monate hindurch ausgeübt wurde. Dabei ist die Möglichkeit einer zumutbaren Änderung der sachlichen und personellen Ausstattung des (land- und forstwirtschaftlichen) Betriebes zu berücksichtigen.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzung ist die Erfüllung der geforderten **Wartezeit**. Bei einem Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres müssen innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (Rahmenzeitraum) vor dem Stichtag 60 Versicherungsmonate vorliegen. Bei einem Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat nach dem 50. Geburtstag um einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten. Der Rahmenzeitraum verlängert sich diesfalls um zwei Monate je Lebensmonat, ist daher immer doppelt so lang wie die geforderte Wartezeit.

Altersunabhängig ist die Wartezeit auch erfüllt, wenn bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate oder 300 Beitragsmonate und/oder Versicherungsmonate erworben sind.

Im Besonderen muss die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern und es darf am Stichtag kein Anspruch auf eine Alterspension, Schwerarbeitspension oder eine vorzeitige Alterspension bestehen.

Feststellung der Erwerbsunfähigkeit:
Die/der Versicherte ist berechtigt, vor Stellung eines Antrages auf die Pension einen Antrag auf Feststellung der Erwerbsunfähigkeit zu stellen, über den der Versicherungsträger in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden hat.
Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist zudem die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG begründenden Erwerbstätigkeit (Betriebsführung eines Betriebes unter € 1.500,00 Einheitswert daher nicht anfallsschädlich[2] (Ausnahme Gesellschafter OG/KG)) erforderlich (Ausnahme: Pflegegeldbezieher Stufe drei).

Dauer: Die Pension ist ohne zeitliche Befristung zuzuerkennen, wenn aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist. Andernfalls gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem Stichtag. Besteht nach Ablauf der Befristung die Erwerbsunfähigkeit weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb von drei Monaten nach deren Wegfall beantragt wurde. Gegen den Ausspruch, dass die Pension zeitlich befristet zuerkannt oder weitergewährt wird, darf eine Klage an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.

Bei Besserung Entzug

Eine bereits zuerkannte Erwerbsunfähigkeitspension kann bei einer **Besserung** des Gesundheitszustandes mit Bescheid entzogen werden. Die Entziehung wird mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

2 Als Übergangsbestimmung zur Einheitswert-Hauptfeststellung 2014 normiert das Bauern-Sozialversicherungsgesetz für Personen, die am 31.12.2016 nicht der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen und nur durch das sozialversicherungsrechtliche Wirksamwerden der Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 01.01.2014 mit 01.01.2017 die Versicherungsgrenze von 1.500 Euro überschreiten, weiterhin aus der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen zu sein, solange nicht eine flächenmäßige Vergrößerung der am 31.12.2016 bewirtschafteten Betriebsfläche erfolgt. Ausnahmebestimmungen existieren auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen vom Einheitswert.

Eine neben dem Bezug einer krankheitsbedingten Pension ausgeübte **Erwerbstätigkeit** kann zu einer **Teilpension** führen. Bei einem Gesamteinkommen (Pension ohne Höherversicherung plus Erwerbseinkommen) über € 1.260,60 (Wert 2021) ist ein Anrechnungsbetrag zu ermitteln und von der Pension in Abzug zu bringen, sofern das Erwerbseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze von € 475,86 (Wert 2021) bzw. der Bezug aus einem öffentlichen Mandat (z. B. Bürgermeisterin) € 4.521,72 (Wert 2021) überschreitet. Nach Umwandlung in eine Alterspension mit Erreichen des Regelpensionsalters kann eine Erwerbstätigkeit wieder ohne Pensionsnachteil aufgenommen werden.

Auch bei Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension werden Abschläge für die frühere Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter gemacht. Die Verminderung beträgt 4,2 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter, max. aber 13,8 %.

4.4.2 Hinterbliebenenpensionen/-leistungen

Die **Witwen-/Witwerpension** gebührt bei Tod des pensionsversicherten bzw. bereits die Pension beziehenden Ehepartners/eingetragenen Partners (Versicherungsfall des Todes), wenn zumindest die Wartezeit gleich der Erwerbsunfähigkeitspension (siehe oben) erfüllt ist. Tritt der Versicherungsfall des Todes durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein, so „entfällt" die Wartezeit, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorlag. Bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe/eingetragenen Partnerschaft vor dem Todeszeitpunkt kann – insofern der/die Verstorbene entweder aufgrund eines Urteils, eines Vergleichs oder eines Vertrages verpflichtet war, Unterhalt zu leisten oder zumindest während der Dauer des letzten Jahres vor seinem/ihren Tod tatsächlich Unterhalt geleistet hat und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat – solange nicht eine neue Ehe/eingetragene Partnerschaft geschlossen wird, Witwen-/Witwerpension bezogen werden.

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension hängt von der Höhe der Erwerbsunfähigkeits- oder Alterspension ab, auf die der verstorbene Ehepartner bzw. eingetragene Partner Anspruch gehabt hat oder hätte, sie beträgt zwischen 0 und 60 %. Der Prozentsatz hängt von den Einkommen der Witwe bzw. des Witwers und des bzw. der Verstorbenen in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag sowie vom Gesamteinkommen der Witwe bzw. des Witwers ab. Das Einkommen der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag wird bei einem krankheits- bzw. arbeitslosigkeitsbedingten verminderten Einkommen in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod herangezogen, wenn dies für die Witwe bzw. den Witwer günstiger ist.

Anspruch besteht sogleich

Die Witwen-/Witwerpension gebührt auf Antrag ab dem Tag nach dem Todestag des/der Verstorbenen grundsätzlich unbefristet, wenn aus der Ehe ein Kind stammt, die Witwe bzw. der Witwer bzw. hinterbliebene eingetragene Partner/in zum Zeitpunkt des Todes des Partners/der Partnerin das 35. Lebensjahr vollendet hat oder die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre dauerte, andernfalls gebührt die Witwen-/Witwerpension bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten. Bei einem Eigenpensionsbezug des/der Verstorbenen bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung bzw. Eintragung der Partnerschaft besteht ebenfalls nur eine befristete Witwen-/Witwerpension, wenn nicht die Ehe/eingetragene Partnerschaft eine – in Abhängigkeit vom Altersunterschied zwischen den Ehepartnern bzw. eingetragenen Partner unterschiedliche – bestimmte Zeit angedauert hat oder ein Kind aus der Ehe stammt.

Als **Alternative** zur Witwen-/Witwerpension besteht die Möglichkeit, die landwirtschaftlichen Versicherungszeiten des Verstorbenen während der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft zu den eigenen Versicherungszeiten auf Antrag hinzurechnen zu lassen **(Fortbetriebspension)**. Voraussetzung ist, dass die/der Hinterbliebene selbst keine Witwen-/Witwerpension bezieht und den Betrieb fortführt. Bei nicht bereits bisher vorliegender Bewirtschaftung des Betriebes auf gemeinsame Rechnung und Ge-

fahr bzw. hauptberuflicher Beschäftigung als Ehepartner/eingetragener Partner muss der Betrieb zumindest drei Jahre lang fortgeführt werden.

Fortbetriebspension

Waisenpension
Anspruch auf Waisenpension besteht für die Kinder (auch Wahl- und Stiefkinder) des/der Versicherten nach dem Tode der/desselben, wenn die Mindestanzahl an Versicherungsmonaten analog zur Erwerbsunfähigkeitspension erfüllt ist oder wenn der/die Verstorbene schon eine Eigenpension bezogen hat. Die Waisenpension wird immer von einer 60 %-igen Witwen-/Witwerpension abgeleitet.

Ausmaß: Halbwaise = 40 % der Witwenpension (im Ausmaß von 60 %)

Vollwaise = 60 % der Witwenpension (im Ausmaß von 60 %)

bis zum 18. Lebensjahr
darüber bis längstens zum 27. Lebensjahr bei Schul- oder Berufsausbildung (mit Ausnahmen!).

Abfindung

Anspruch auf **Abfindung** haben, falls eine Hinterbliebenenpension nur mangels Erfüllung der Wartezeit nicht gebührt, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, die Witwe bzw. der Witwer oder der/die hinterbliebene eingetragene Partner/in und zu gleichen Teilen die Kinder oder, wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen zwar erfüllt ist, jedoch anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwistern des oder der Versicherten, wenn diese mit dem/der Versicherten zur Zeit seines/ihres Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm/ihr erhalten worden sind.

4.4.3 Die Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage hat mangels gesetzlicher Mindestpension die Funktion, jedem Pensionsberechtigten, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Familien- und Einkommensverhältnisse, ein Mindesteinkommen zu verschaffen.

Die Ausgleichszulage gebührt, wenn das Gesamteinkommen (Bruttopension, aus übrigen Einkünften erwachsende Nettoeinkünfte und eventuelle Unterhaltsansprüche) nicht die Höhe des für den Pensionsberechtigten geltenden Richtsatzes (bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten € 1.578,36 (Wert 2021) und bei Alleinstehenden € 1.000,48 (Wert 2021)) erreicht, in Höhe der Differenz zwischen Gesamteinkommen und dem Richtsatz.

Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes innerhalb von zehn Jahren vor dem Stichtag aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers bzw. des Verpächters nicht auf die tatsächlich erzielten Einkünfte (Ausgedinge, Pachtzins, ...) abzustellen, sondern wird ein Pauschalbetrag („fiktives Ausgedinge"), welcher sich der Höhe nach am Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes orientiert, zur Anrechnung gebracht.

Die Höchstgrenze der Anrechnung beträgt maximal 10 % des Einzel- bzw. Familienrichtsatzes und ist bei Ehegatten/eingetragenen Partnern bei einer Bewirtschaftung eines Einheitswertes von € 5.600,00 und mehr, bei alleinstehenden Personen bei einer Bewirtschaftung eines Einheitswertes von € 3.900,00 und mehr erreicht. Bei einem geringeren Einheitswert ist auch die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges entsprechend zu verringern.

In Härtefällen, d. h. wenn die Gewährung der Gegenleistungen (Ausgedingsleistungen) aus Gründen, die der Einflussnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am

Stichtag zur Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden ist, kann eine Anrechnung dieser unterbleiben. Erfolgte die Betriebsaufgabe mehr als zehn Jahre vor dem Stichtag, sind die einzelnen Gegenleistungen gesondert zu bewerten, wobei für die Bewertung der Sachbezüge die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer heranzuziehen ist (höherer Wert der vollen freien Station, € 304,45 (Wert 2021) statt € 196,20).

4.4.4 Kinderzuschuss

Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuss. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuss gebührt für ein und dasselbe Kind dem anderen Elternteil kein weiterer Kinderzuschuss. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuss nur auf besonderen Antrag gewährt. Der Kinderzuschuss beträgt € 29,07 monatlich und gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen.

Für jedes Kind

4.4.5 Auszahlung von Pensionen, Abzüge und Möglichkeit der geteilten Auszahlung von Eigen- bzw. Direktpensionen (Pensionsteilung)

Die Pensionen werden monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats ausgezahlt. Zu den Pensionen für April und Oktober gebührt jeweils eine Sonderzahlung in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten Pension einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage.

Von jeder zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung ist mit Ausnahme von Waisenpensionen ein Betrag von 5,1 % als Krankenversicherungsbeitrag einzubehalten. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Eine allfällige Lohnsteuer – berechnet erst nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages und nach Berücksichtigung eines eventuellen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages – ist von der Pension abzuziehen und an das Finanzamt zu überweisen. Die im April und Oktober gebührenden Pensionssonderzahlungen sind – nach Berücksichtigung des Freibetrages – ebenfalls zu versteuern, wobei die Berechnung mit einem festen Steuersatz erfolgt.

Was mindert die Pension?

Ehepartner bzw. eingetragene Partner von Bauernpensionisten haben seit 01.01.1989 unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Hälfte der Eigen- bzw. Direktpension des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners. Die getrennte Auszahlung erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern nur auf Antrag eines der beiden Ehepartner bzw. eingetragenen Partners. Eine Zustimmungserklärung des pensionsberechtigten Teiles ist nicht notwendig. Folgende Voraussetzungen müssen zutreffen, wobei nachstehende Fälle zu unterscheiden sind:

"halbe Bauernpension"

- Der Ehepartner bzw. eingetragene Partner hat Anspruch auf eine Alterspension. Der „pensionslose" Ehepartner bzw. eingetragene Partner muss in diesem Fall
- entweder mindestens 120 Kalendermonate den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr mit dem Pensionistengatten/-partner geführt haben, etwa als Miteigentümer, Mitpächter oder aufgrund einer Gütergemeinschaft,
- oder im land(forst)wirtschaftlichen Bereich des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners hauptberuflich mindestens 120 Kalendermonate mitgearbeitet haben.
- Der Ehepartner bzw. eingetragene Partner bezieht eine Erwerbsunfähigkeitspension. In diesem Fall beträgt die Mindestdauer der gemeinsamen Betriebsführung bzw. Mitarbeit 60 Kalendermonate, bei einer Erwerbsunfähigkeitspension als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit 24 Monate.

Die erforderlichen 60 (24) bzw. 120 Kalendermonate können irgendwann vor der Antragstellung liegen, sie müssen nicht zusammenhängend sein.

Keinen Anspruch auf die „halbe Bauernpension" haben insbesondere Ehepartner bzw. eingetragene Partner, die aufgrund eigener Erwerbstätigkeit schon eine Pension oder einen Ruhegenuss beziehen, eine versicherungspflichtige, unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, etwa noch selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, Ansprüche auf Arbeitslosengeld (Notstandhilfe), Kranken-, Wochen- oder Kinderbetreuungsgeld haben. Geteilt wird die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Pension (Nettopension) samt Ausgleichszulage und Kinderzuschuss. Ein eventuell gebührendes Pflegegeld wird allerdings nur an den Pflegebedürftigen selbst oder an den gesetzlichen Vertreter ausbezahlt.





“Anspruch auf Familienbeihilfe hat grundsätzlich der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.”

5. Familienbeihilfe

Voraussetzung für den Bezug von Familienbeihilfe

- Haushaltszugehörigkeit des Kindes, wobei als Kinder sowohl leibliche Kinder und deren Nachkommen (z. B. Enkel) als auch Wahlkinder und deren Nachkommen sowie Stief- und Pflegekinder gelten
- wenn das Kind zu keinem Elternteil haushaltszugehörig ist, kann ein Anspruch auf Familienbeihilfe wegen überwiegender Finanzierung der Unterhaltskosten für ein Kind geltend gemacht werden
- ständiger Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Folgende Personen haben Anspruch auf Familienbeihilfe:

- österreichische Staatsbürger, die im Inland einen Wohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
- Staatsbürger aus EU- und EWR-Staaten sowie Schweizer Staatsbürger, die im Regelfall österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind
- ausländische Staatsbürger, sofern sie sich nach § 8 und 9 NAG oder nach § 54 Asylgesetz rechtmäßig in Österreich aufhalten
- Drittstaatenangehörige, die sich aufgrund eines auf Dauer gerichteten Aufenthaltstitels in Österreich aufhalten
- Anerkannte Flüchtlinge nach dem Asylgesetz.

Wo lebt das Kind?

Anspruch auf Familienbeihilfe hat grundsätzlich der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Leben beide Elternteile gemeinsam mit dem Kind, erhält derjenige, der den Haushalt überwiegend führt, die Familienbeihilfe. Bis zum Nachweis des Gegenteils gilt die Annahme, dass dies die Mutter ist. In beiden Fällen kann jener Elternteil, der vorrangig Anspruch hat, schriftlich zugunsten des anderen Elternteiles auf diesen Anspruch verzichten, wobei dieser Verzicht widerrufen werden kann.

Wie hoch ist die Familienbeihilfe?

Die Familienbeihilfe beträgt (ab 1. Jänner 2018):

€ 114,00	für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats der Geburt,
€ 121,90	für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet
€ 141,50	für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem es das 10. Lebensjahr vollendet
€ 165,10	für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem es das 19. Lebensjahr vollendet

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich ab 1. Jänner 2018 durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie

- für zwei Kinder gewährt wird, um € 7,10 für jedes Kind,
- für drei Kinder gewährt wird, um € 17,40 für jedes Kind,
- für vier Kinder gewährt wird, um € 26,50 für jedes Kind,
- für fünf Kinder gewährt wird, um € 32,00 für jedes Kind,

- für sechs Kinder gewährt wird, um € 35,70 für jedes Kind,
- für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um € 52,00 für jedes Kind.

Steuerpflichtigen wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt, der pro Kind monatlich € 58,40 beträgt.

Schulstart

Weiters wird im September gemeinsam mit der Familienbeihilfe ein Schulstartgeld von derzeit € 100,00 für jedes Kind zwischen sechs und 15 Jahren ausgezahlt. Hierfür ist kein gesonderter Antrag notwendig.

Bei Bezug einer Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder kann zudem unter gewissen Voraussetzungen ein Mehrkindzuschlag beantragt werden.

Erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder?

Erhöhter Betrag bei Behinderung

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um € 155,90 (alle Beträge: Stand ab 2018). Als erheblich behindert gelten Kinder, wenn infolge eines Leidens oder Gebrechens eine mindestens drei Jahre dauernde Beeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich besteht und dadurch ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % gegeben ist, oder wenn das Kind voraussichtlich dauerhaft erwerbsunfähig ist.

Auszahlung der Familienbeihilfe?

Monatliche Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt monatlich durch Überweisung auf ein Girokonto bei einer inländischen oder ausländischen Kreditunternehmung. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen erfolgt die Auszahlung im Wege der Baranweisung.

Direktauszahlung an das Kind?

Antrag auf Direktauszahlung

Volljährige, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, können beim Finanzamt den Antrag stellen, dass die Familienbeihilfe direkt auf ihr eigenes Girokonto überwiesen wird. Voraussetzung dafür ist, dass die anspruchsberechtigte Person (Vater oder Mutter), der Überweisung auf dem Antragsformular zustimmt. Ebenso kann aber auch der beziehende Elternteil einen Antrag auf Direktauszahlung für volljährige und auch minderjährige Studierende oder in Berufsausbildung befindliche Kinder stellen. Die Direktauszahlung kann jederzeit widerrufen werden.

Einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Kinder nur dann, wenn die Haushaltsgemeinschaft zu den Eltern nicht mehr besteht und die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachweislich nicht nachkommen.

Dauer

Für wie lange gebührt die Familienbeihilfe?

Im Regelfall steht Familienbeihilfe für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Absolviert das Kind eine Berufsausbildung (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.), kann Familienbeihilfe bis zum 24. Lebensjahr gewährt werden. Der Bezug verlängert sich unter bestimmten Bedingungen bis maximal zum 25. Lebensjahr, und zwar für Kinder, die eine längere Ausbildung machen und den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolviert haben, erheblich behindert sind oder während der Ausbildung schwanger wurden. Für erheblich behinderte Kinder, die erwerbsunfähig sind, geht die Bezugsdauer unter gewissen Voraussetzungen über das 25. Lebensjahr hinaus. Die näheren Details können Sie beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erfragen.

Berücksichtigung eines Eigeneinkommens des Kindes?

Zuverdienstgrenze beachten!

Ein zu versteuerndes Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) eines Kindes führt bis zu einem Betrag von brutto € 15.000,00 in einem Kalenderjahr nicht zum Wegfall der Familienbeihilfe. Übersteigt aber das zu versteuernde Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) eines Kindes in einem Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von € 15.000,00, so verringert sich die Familienbeihilfe, die für dieses Kind gewährt wird, für dieses Kalenderjahr um

den € 15.000,00 übersteigenden Betrag. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse erhöhen das zu versteuernde Einkommen nicht.

kein Antrag erforderlich

Antragslose Familienbeihilfe
Seit 1. Mai 2015 muss bei der Geburt die Familienbeihilfe nicht mehr beantragt werden (= antragslose Familienbeihilfe). Ist dies der Fall, brauchen die Eltern nichts weiter zu tun und weder einen Familienbeihilfenantrag auszufüllen noch mit ihrem zuständigen Finanzamt Kontakt aufzunehmen. Sie erhalten von der Finanzverwaltung ein Informationsschreiben, das sie über den Familienbeihilfenanspruch für ihr Kind informiert. Zeitgleich mit diesem Schreiben wird der Familienbeihilfenbetrag auf ihr Konto überwiesen. Fehlen der Finanzverwaltung noch Informationen, wie beispielsweise die Kontonummer (IBAN, BIC), dann werden die Eltern ersucht, die fehlenden Daten bekanntzugeben bzw. noch offene Fragen zu beantworten. Auch in diesem Fall muss kein Familienbeihilfenantrag gestellt werden. Es genügt, das Informationsschreiben mit den Antworten und eventuellen Nachweisen zurückzuschicken.

Gibt es eine einzuhaltende Frist für die Antragstellung auf Familienbeihilfe?
Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe jederzeit beantragt werden. Rückwirkend wird sie jedoch nur für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung gewährt.





“Steuerliche Vorteile für Alleinverdiener und Alleinerzieher.”

6. Steuerliche Besonderheiten

6.1 Alleinverdiener – Alleinerzieher

Holen Sie sich Ihr Geld (zurück)
Für Verheiratete, Lebensgefährten, eingetragene Partner und alleinlebende Elternteile – jeweils mit mindestens einem Kind ist ein Steuerbonus vorgesehen. Zahlt jemand überhaupt keine Steuer, kann´s auch eine Negativsteuer geben!

kein Antrag erforderlich

Alleinverdienerin oder Alleinverdiener ist,

- wer selbst oder wessen (Ehe-)Partnerin oder (Ehe-)Partner für mindestens sieben Monate Anspruch auf Familienbeihilfe für ein oder mehrere Kinder hat und
- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt. Die (Ehe-)Partnerin/ der (Ehe-) Partner müssen unbeschränkt steuerpflichtig sein und die (Ehe-)Partner dürfen nicht dauernd getrennt leben.

Wer gilt als Alleinerzieher

Alleinerzieherin oder Alleinerzieher ist,

- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt und
- für mindestens sieben Monate Anspruch für Familienbeihilfe für mindestens ein Kind hat.

Der Steuervorteil für derartige Personen ist der sogenannte Alleinverdiener/Alleinerzieher-Absetzbetrag. Dieser beträgt jährlich

- bei einem Kind €494,00
- bei zwei Kindern €669,00
- und für das dritte und jedes weitere Kind ist eine Erhöhung um jeweils €220,00 jährlich vorgesehen.

Der Alleinverdiener/Alleinerzieher-Absetzbetrag wird direkt von der Lohn- bzw. Einkommensteuer abgezogen. Derjenige, der keine oder zu wenig Steuer bezahlt, erhält vom Finanzamt entweder mittels Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung und darauf folgenden Einkommensteuerbescheid die so genannte Negativsteuer. Im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können pauschalierte Land- und Forstwirte mit mindestens einem Kind, die nicht beim Finanzamt veranlagt sind, die Negativsteuer mittels Formulare E 1 und E 1c, bei Zutreffen der Voraussetzungen, beantragen.

Formulare

Wann ist man Alleinverdiener?
Selbstverständlich wenn man sämtliches Familieneinkommen selbst verdient. Es ist aber auch nicht schädlich, wenn bei Alleinverdienern der Partner bis zu € 6.000,00 im Jahr „dazuverdient". Nicht so klar in der Praxis ist, wie sich diese Nebenverdienstgrenze von € 6.000,00 berechnet, das heißt, wie man weiß, was in diese Grenzbeträge einbezogen werden muss und was nicht. Bei der Nebenverdienstermittlung müssen immer alle Einkünfte des Nebenverdieners aus dem ganzen Jahr zusammengerechnet werden. Es müssen also auch jene Verdienste eines Jahres mitberücksichtigt werden, die vor der Heirat (bzw. vor Beginn der Lebensgemeinschaft) oder nach einer Scheidung (nach einem Auseinandergehen) oder nach dem Tod des Partners erzielt wurden, also auch aus der „partnerlosen" Zeit dieses Jahres. Grundsätzlich zählen zu den Nebenverdiensten, die man berücksichtigen muss, alle beruflichen Einnahmen. Auch Abfertigungen und auch alle Kapitaleinkünfte, egal, ob sie durch die Kapitalertragsteuer endbesteuert sind oder nicht.

Nicht zu berücksichtigen sind folgende Einnahmen:
Das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld, das Pendlerpauschale, sonstige Werbungskosten (bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zumindest das Pauschale von € 132,- jährlich), Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessenvertretungen (z. B. ÖGB-Beiträge), die Unterhaltszahlungen (Alimente); die staatlichen Familienbeihilfen (samt Zuschlägen); steuerfreie Lohn-/Gehaltsteile (Überstundenzuschläge, Sonntags-/Feiertagszuschläge), die sonstigen Bezüge innerhalb der Steuerfreigrenze von € 2.100,- (z. B. 13./14. Monatsgehalt); Auslagenersätze (durchlaufende Gelder); steuerfreie Kostenersätze (Diäten, Kilometergeld, usw.).

Einnahmen, die man miteinbeziehen muss:
Das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung; auch das (steuerfreie) Wochengeld; die (steuerfreien) Verdienste aus einer begünstigten Auslandstätigkeit oder als Entwicklungshelfer; die aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte von internationalen Organisationen (z. B. UNIDO, IAEO) und Auslandseinkünfte, die nach Doppelbesteuerungsabkommen in Österreich unbesteuert bleiben.

Scheidung

Aufpassen müssen die Alleinverdiener, wenn eine Scheidung ins Haus steht, denn es wird vom Finanzamt das Sechsmonate-Verheiratetsein genau nach Tagen nachgerechnet. Im Falle einer Scheidung gehört nämlich der Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils oder des Beschlusses noch zur Sechsmonate-Periode dazu, genauso wie der Tag der Eheschließung. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht daher zu, wenn ein Steuerpflichtiger beispielsweise zu Beginn des Kalenderjahres (1. Jänner) verheiratet ist und die Ehe nicht vor dem 2. Juli geschieden wird. Wie beim Auseinandergehen von Lebensgefährten vorzugehen ist, darüber besteht auch seitens der Abgabenverwaltung keine einheitliche Vorgangsweise. (Beweis nach dem, was die Nachbarn so alles ausplaudern oder Wohnbeweis laut Meldezettel oder vielleicht sogar der große Lauschangriff?)

Tod des Partners

Die gleichen Auswirkungen wie die Auflösung der Ehe oder Partnerschaft hat der Tod des (Ehe-)Partners oder des Lebensgefährten. Passiert das plötzliche Verscheiden vor Ablauf von sechs Monaten im Kalenderjahr, dann fällt das positive Steuerzuckerl des Alleinverdiener-Absetzbetrages weg. Hat der überlebende Ehepartner jedoch zumindest ein Kind, dann kann es den Alleinerzieher-Absetzbetrag geben. Bei bloß krankheitsbedingter räumlicher Trennung steht der Alleinverdiener-Absetzbetrag weiterhin zu.

Zum Abschluss noch einige Beispiele, wie man das Leben mit dem Alleinverdiener-Absetzbetrag steueroptimal lenkt:

Beispiele

Beispiel 1:
Zwei Liebende mit Kind und Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag gehen am 13. März den Bund fürs Leben ein und nachdem die Gefühle füreinander nach und nach abkühlen, wird die Ehe mit Wirkung vom 13. September geschieden. Die Ehe dauert also bis zum 12. September. Es steht somit kein Alleinverdiener-Absetzbetrag zu. Der eine Tag kostet € 494,00 an Steuer! Wäre nämlich die Scheidung am 14. September passiert – Dauer der Ehe bis 13. September – dann wäre der Alleinverdiener-Absetzbetrag zugestanden!

Beispiel 2:
Freundin und Freund beziehen im April eine gemeinsame Wohnung, was für die Finanz als Indiz für den Beginn der Partnerschaft gilt. Am 30. Juni kommt ein Kind zur Welt und dafür gibt es schon rückwirkend ab Juni Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag. Wenn die Partnerschaft – hoffentlich – auch noch am 31. Dezember besteht, dann kann es überdies auch noch den Alleinverdiener-Absetzbetrag zuzüglich Kinderzuschlag geben.

Beispiel 3:
Eine Lebenspartnerschaft besteht schon längere Zeit. Im September kommt ein Kind zur Welt, wofür es ab diesem Monat Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gibt. Frage: Gibt es auch den Alleinverdiener-Absetzbetrag? Antwort: Nein, denn es wurde nicht für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen.

Beispiel 4:
Ein Mann ist zunächst in Partnerschaft und dann drei Monate verheiratet, wobei die Ehefrau kein Einkommen bezieht. Es folgt die Scheidung. Der Mann zieht die restlichen vier Monate des Jahres zu seiner neuen Freundin, die zwar auch über kein Einkommen verfügt, dafür aber schon ein Kind hat. Welchen Absetzbetrag bekommt er in diesem Jahr? Antwort: Keinen von beiden. In der Partnerschaft bzw. Ehe fehlt das Kind, das Zusammenleben mit Freundin und Kind ist zu kurz.

Beispiel 5:
In einer vermeintlich intakten Familie mit einem Kind ist der Vater von Juni bis Oktober Alleinverdiener. Plötzlich kommt es zur Scheidung, das Kind bleibt beim Vater, der von Oktober bis Dezember nun Alleinerzieher ist. Die Finanz gibt ihm den Alleinverdiener-Absetzbetrag! Wieso? Hierzu gibt es eine Sonderregel. Wer während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als sechs Monaten vorerst Alleinverdiener mit einem Kind und anschließend Alleinerzieher mit diesem Kind ist, dem steht für dieses Jahr der Alleinverdiener-Absetzbetrag (samt Kinderzuschlag) zu. Ist er zunächst Alleinerzieher und anschließend Alleinverdiener mit diesem Kind, so bekommt er den Alleinerzieher-Absetzbetrag zuzüglich Kinderzuschlag.

Wie bekommt man den Alleinverdiener/Alleinerzieher-Absetzbetrag? Selbständige sowie Land- und Forstwirte beantragen diesen in der Einkommensteuererklärung, pauschalierte Land- und Forstwirte mit mindestens einem Kind im Vollerwerb unter der jeweiligen Gewinnfreigrenze von € 11.000,-/Jahr und ohne Aufforderung durch das Finanzamt ebenfalls mittels Formular E 1 und E 1c (je nach Einzelfall rückwirkend für die letzten fünf Jahre; bei einem Kind € 494,-/Jahr, bei zwei Kindern € 669,-/Jahr, ab drei Kindern zuzüglich € 220,-/Jahr je Kind), Dienstnehmer bekommen ihn durch Vorlage des Antragsformulars E 30 beim Arbeitgeber oder mittels Arbeitnehmerveranlagung L 1 beim Wohnsitzfinanzamt.

Bares Geld bei geringem Einkommen

Negativsteuer

Aktive ArbeitnehmerInnen, die keine Lohnsteuer zahlen, können sich 50 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (höchstens jedoch € 400,- jährlich) als Negativsteuer zurückholen. Personen, deren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt und die mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, steht ab dem Jahre 2016 höchstens € 500,- jährlich an Negativsteuer zu. Ab dem Veranlagungsjahr 2020 erhöht sich die maximale SV-Rückerstattung für Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag haben, um bis zu € 400,-.

Die Negativsteuer trifft vor allem auf Lehrlinge, Ferialarbeiter, Teilzeitbeschäftigte oder Pflichtpraktikanten zu. Aber auch auf geringfügig Beschäftigte, die nachträglich Beiträge zur Sozialversicherung einzahlen müssen, um sich Pensionszeiten zu erwerben. Daher: unbedingt eine Arbeitnehmerveranlagung, Formular L 1, beim Wohnsitzfinanzamt einreichen, um an das Geld zu kommen. Auch Pensionistinnen und Pensionisten mit einer Steuer unter null werden 50 % der Sozialversicherungsbeiträge – höchstens € 110.-/Jahr – rückerstattet.

6.2 Unterhaltsabsetzbetrag

Ein Steuerzuckerl für Menschen, die für uneheliche Kinder oder für Kinder aus geschiedenen Ehen Alimente zahlen

Echter Steuerabsetzbetrag

Der Unterhaltsabsetzbetrag ist ein interessanter Steuervorteil für Väter – manchmal auch für Mütter – die gesetzlich hierzu verhalten sind, für ihren außerehelichen Nachwuchs oder für Kinder aus geschiedenen Ehen Alimente zu zahlen.
Der Unterhaltsabsetzbetrag ist ein echter Steuerabsetzbetrag. Dies bedeutet, dass er sich direkt auf die jährliche Lohn- oder Einkommensteuer auswirkt. Um ihn lukrieren zu können, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

Voraussetzungen

1. Voraussetzung:
Das Kind (bzw. die Kinder) lebt (leben) nicht im Haushalt des Unterhaltszahlers.

2. Voraussetzung:
Auf Grund eines Unterhaltsvergleiches, eines richterlichen Unterhaltsurteils oder durch direkte Vereinbarung besteht die Verpflichtung zur Zahlung von Alimenten für ein Kind – und diese werden auch tatsächlich bezahlt. Natürlich kann dies auch für mehrere Kinder der Fall sein.

3. Voraussetzung:
Weder der Unterhaltszahler selbst noch der mit ihm lebende (Ehe-)Partner erhalten für dieses Kind (oder für diese Kinder) Familienbeihilfe.

Der Unterhaltsabsetzbetrag ist je nach der Zahl der Kinder, für die man Alimente zahlen muss, verschieden hoch.



Er beträgt monatlich:

Höhe

für das erste Kind	€ 29,20
für das zweite Kind	€ 43,80
für das dritte (und jedes weitere) Kind je	€ 58,40

Für Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu. Der Unterhaltsabsetzbetrag wird erst im Nachhinein, im Veranlagungsverfahren, berücksichtigt. Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht für ein Kalenderjahr dann zu, wenn für dieses der volle Unterhalt tatsächlich geleistet wurde. Der Zahlungsnachweis hat in allen Fällen durch Vorlage schriftlicher Unterlagen (Einzahlungsbeleg, Empfangsbestätigung) zu erfolgen. Wird das Ausmaß des vorgesehenen Unterhalts durch die tatsächlichen Zahlungen nicht erreicht, so ist der Absetzbetrag nur für Monate zu gewähren, für die rechnerisch die volle Unterhaltszahlung ermittelt werden kann. Bei Zahlung des halben Unterhalts für ein Kalenderjahr steht daher der Unterhaltsabsetzbetrag nur für sechs Monate zu.

Zahlungsnachweise

Beispiel:
Ein Steuerpflichtiger hat eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber zwei minderjährigen Kindern in Höhe von € 500,00 monatlich (€ 6.000,00 jährlich). Er zahlt aber nur

€ 4.000,00 (= 2/3). Es werden daher auch die Unterhaltsabsetzbeträge nur zu 2/3 gewährt (= für acht Monate). Er erhält für die beiden unterhaltsberechtigten Kinder also nur € 584,- anstatt € 876,- (€ 876,- : 3 × 2 = € 584,-).

Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt sich

- bei Vorliegen eines Gerichtsurteils oder eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleiches aus dem darin festgesetzten Unterhaltsbetrag,
- im Falle einer außerbehördlichen Einigung durch den in einem schriftlichen Vergleich festgehaltenen Unterhaltsbetrag.

Liegt weder eine gerichtlich bzw. behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, dann bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der empfangsberechtigten Person, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgeht. In allen diesen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden (siehe unten!)

Regelbedarf

Das konkrete Ausmaß der Alimente ist dabei einkommensabhängig, allerdings laut Rechtsprechung nach oben hin mit dem 2,5-fachen (2-fachen bis zehn Jahre) des Regelbedarfes als Richtwert begrenzt.

Wurde der Unterhaltsabsetzbetrag bisher nicht geltend gemacht, so besteht die Möglichkeit, diesen im Wege der Veranlagung für die letzten fünf Jahre nachträglich geltend zu machen.

Monatliche Regelbedarfssätze 2020/21 (1.7.2020 bis 30.6.2021):

Alter	Regelbedarfssatz
0 bis 3	€ 213,00
bis 6	€ 274,00
bis 10	€ 352,00
bis 15	€ 402,00
bis 19	€ 474,00
bis 28	€ 594,00

6.3 Familienbonus Plus

Seit 2019 gibt es den Familienbonus Plus. Der Familienbonus Plus ist ein weiterer Steuerabsetzbetrag, der die Steuerlast direkt reduziert. Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt steuerpflichtige Eltern, für deren Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Der Familienbonus Plus ersetzt den früheren Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten.
Der Familienbonus Plus kann ab dem Monat, in dem das Kind auf die Welt kommt, beantragt werden.

Höhe:
Der Familienbonus Plus beträgt pro Kind

- bis zum 18. Geburtstag € 125,- pro Monat (€ 1.500,- jährlich)
- nach dem 18. Geburtstag € 41,68 pro Monat (€ 500,16 jährlich)

Anspruchsvoraussetzungen:
Der Familienbonus Plus steht nur dann zu, wenn für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
Wird bei volljährigen Kindern die Familienbeihilfe direkt auf das Konto des Kindes überwiesen, bleibt für die Beantragung des Familienbonus Plus der Elternteil Familienbeihilfenberechtigter. Wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe dem Kind selbst zusteht (Kinder in eigenständigem Haushalt, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten), steht der Familienbonus Plus nicht zu.

Aufteilung zwischen Eltern möglich

Beantragung des Familienbonus Plus:
Grundsätzlich sind beide Elternteile für den Familienbonus Plus antragsberechtigt. Also entweder

- bei zusammenlebenden Eltern beide Elternteile oder
- bei getrennt lebenden Eltern der familienbeihilfebeziehende Elternteil oder der unterhaltsverpflichtete Elternteil, der den gesetzlichen Unterhalt tatsächlich leistet und dem dafür der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Aufteilung des Familienbonus Plus zwischen den Elternteilen:
Partner können den Familienbonus Plus untereinander aufteilen. Partner ist jene Person, mit der die familienbeihilfebeziehende Person

- Verheiratet ist,
- eine eingetragene Partnerschaft begründet hat oder
- für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt. Die Frist von sechs Monaten gilt nicht, wenn dem nicht die Familienbeihilfe beziehenden Partner in den restlichen Monaten des Kalenderjahres, in denen die Lebensgemeinschaft nicht besteht, der Unterhaltsabsetzbetrag für dieses Kind zusteht.

Eine Aufteilung ist auch zwischen getrennt lebenden Elternteilen möglich, sofern der Unterhaltsverpflichtete seine Unterhaltsverpflichtung voll erfüllt hat. Wurde die Unter-

haltsverpflichtung gar nicht erfüllt, steht dem Unterhaltsverpflichteten kein Familienbonus Plus zu. Bei teilweiser Erfüllung der Unterhaltspflicht steht dem Unterhaltsverpflichteten der Familienbonus Plus nur für die Anzahl der Monate zu, für die die Unterhaltsverpflichtung zur Gänze erfüllt wurde.

Konkret kann der Familienbonus Plus folgendermaßen aufgeteilt werden:

- Im Verhältnis 50:50
- Im Verhältnis 100:0
- Im Verhältnis 0:100

Im Rahmen einer Übergangsfrist ist für die Jahre 2019-2021 für getrennt lebende Eltern eine ergänzende Aufteilungsvariante im Verhältnis 90:10 vorgesehen. Die Zuerkennung der 90 Prozent kann von jenem Elternteil beantragt werden, welcher folgende Voraussetzungen erfüllt:

- der antragstellende Elternteil hat während des Kalenderjahres mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten für das Kind und zumindest €1.000,- bezahlt,
- das Kind war am 1. Jänner des Jahres noch nicht zehn Jahre alt,
- die Kinderbetreuung erfolgte in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte haushaltsfremde Person

Antragsformular:

Beantragung über Arbeitgeber oder per jährlicher Veranlagung

Der Familienbonus Plus kann entweder über die Lohnverrechnung des Arbeitgebers (monatliche Entlastung) oder über die jährliche Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung (einmaliger Gesamtbetrag) geltend gemacht werden.
Im ersten Fall ist das Formular E30 auszufüllen und beim Arbeitgeber abzugeben. Im zweiten Fall ist der Familienbonus Plus mittels Formular E1/L1 und Beilage L1k zu beantragen. Haben sich die familiären Verhältnisse während des Jahres geändert (z. B. Trennung oder Scheidung, unterjährige Einstellung der Unterhaltszahlungen) und ist daher eine monatliche Betrachtung erforderlich, so ist das Formular L1k-bF zu verwenden.

Keine Negativsteuer:

Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf null.

Kinder im Ausland:

Der Familienbonus Plus wird aufgrund der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in anderen Mitgliedstaaten der EU, in der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island indexiert. Er erhöht oder verringert sich im Verhältnis der örtlichen Lebenshaltungskosten.


“Jede Person kann selbst entscheiden, mit welchen Versicherungs-unternehmen sie einen Vertrag abschließen will.”

7. Versicherungsrecht

Allgemeines:
Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem gesetzlichen Sozialversicherungssystem und den privaten Versicherungen: Falls die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, ist man in das System der staatlichen Sozialversicherung einbezogen und hat einerseits die jeweiligen Beiträge zu leisten bzw. andererseits Anspruch auf die jeweiligen Leistungen. Die wesentlichen Sparten dabei sind Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung. Das staatliche Sozialversicherungssystem ist vom Gedanken der Solidargemeinschaft geprägt: Wer mehr leisten kann, hat auch höhere Beiträge zu zahlen und es sind viele schutzbedürftige Personengruppen ohne zusätzliche Beitragspflicht mitversichert (beispielsweise die Kinder und sonstige Familienangehörige in der gesetzlichen Krankenversicherung).

Welches Risiko möchte ich absichern?

Ganz anders ist das System der Privatversicherungen: Hier herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit, d. h. jede Person kann selbst entscheiden, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen und mit welchen Versicherungsunternehmen sie einen Versicherungsvertrag abschließen will.

Es besteht üblicherweise auch keine Verpflichtung, Versicherungsverträge abzuschließen: Wenn jemand keine Feuerversicherung für ein Gebäude besitzt, hat er im Brandfall die daraus resultierenden Kosten aus eigener Tasche zu zahlen.

Nur in Ausnahmefällen ist der Abschluss eines Versicherungsvertrages zwingend: So kann beispielsweise ohne Nachweis einer bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung kein Kraftfahrzeug angemeldet werden.

Versicherungen haben eine große wirtschaftliche Bedeutung: Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben bei der Führung eines bäuerlichen Betriebes, zu überprüfen, ob eine entsprechende Vorsorge für elementare Risiken getroffen wurde. Dies ist auch nicht mit dem einmaligen Abschluss eines Versicherungsvertrages getan, sondern erfordert eine laufende Überprüfung, ob der Versicherungsschutz den sich wandelnden Gegebenheiten noch entspricht. Letztlich geht es dabei um sehr viel Geld, das bei Schadensfällen fehlen und die persönliche und betriebliche Existenz in Frage stellen kann und auch um Geld, das durch die richtige Gestaltung von Versicherungsbedingungen und Prämien laufend eingespart werden kann.

Drei Schritte zur Absicherung
Wir alle sind mit elementaren Risiken konfrontiert: Es kann jemand plötzlich sterben und dessen Arbeitskraft und Einkommen für die Angehörigen ausfallen, jemand kann durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig werden, Gebäude können durch Sturm oder Feuer zerstört werden, Hagel, Dürre oder Überschwemmung können die Ernte vernichten, durch eigenes Handeln verursachen wir Schäden bei Dritten, Zahlungsausfälle können den eigenen Betrieb in Schwierigkeiten bringen etc. Die finanziellen Folgen derartiger Ereignisse können in vielen Fällen durch Versicherungsverträge abgefangen werden.

Vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages sollten jedoch folgende Schritte gesetzt werden:

- Risikoanalyse
- Risikovermeidung
- Risikoversicherung

Risikoanalyse: In einem ersten Schritt hat man genau zu erheben, welche Gefahren und Risiken überhaupt bestehen und welche Folgen der Eintritt dieser Gefahr nach sich ziehen würde. (Was geschieht, wenn ich plötzlich sterbe, durch einen Unfall schwer behindert bin, mein Vermögen durch Elementarereignisse zerstört wird, ich durch mein Handeln Dritte schädige etc.?). Je nach persönlicher, familiärer und betrieblicher Situ-

ation kann das Ergebnis ganz unterschiedlich sein: Je mehr an Vermögen und auch an Schulden und offenen Forderungen vorhanden ist, je größer die wirtschaftlichen Aktivitäten sind, je unsicherer die Beziehungen zu Geschäftspartnern sind, desto größer kann das Risiko finanzieller Schäden sein. Auch der persönliche Lebensstil hat naturgemäß Einfluss auf das vorhandene Risiko.

Risikovermeidung: In einem zweiten Schritt sollte versucht werden, Unfälle und Schäden weitgehend zu vermeiden (z. B. durch entsprechende bauliche Maßnahmen, laufende Wartung und Kontrolle von Wegen, Gebäuden, Geräten etc., entsprechende Lebensführung, ärztliche Kontrolle etc.).

Im betrieblichen Bereich beinhaltet Risikovermeidung eine Fülle unterschiedlicher Maßnahmen: Dies beinhaltet auch die Auswahl möglicher Geschäftspartner; mache ich Verträge mit gut bekannten und finanziell leistungsfähigen Lieferanten, Abnehmern, bäuerlichen Organisationen oder lasse ich mich auf Geschäfte mit Unbekannten ein, bei denen ich häufig ein viel höheres Risiko des Zahlungsausfalls zu tragen habe? Manche, insbesondere größere, bäuerliche Betriebe prüfen auch, ob die Auslagerung des operativen Geschäfts (z. B. in der Schweineproduktion, im Weinbau etc.) in eigene juristische Personen eine sinnvolle Möglichkeit der Risikoverminderung ist: Falls es zu großen Forderungsausfällen oder sonst enormen wirtschaftlichen Schäden kommt, kann eine Insolvenz des Betriebsunternehmens nicht die sonstige wirtschaftliche Existenz ruinieren. Bei gewerblichen Unternehmen finden sich diese Konstruktionen ja sehr häufig, sie werden künftig wohl auch in der Landwirtschaft mehr werden.

Zum Entschärfen von Gefahren und Unfallstellen am eigenen Betrieb kann auch eine Sicherheitsberatung durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hilfreich sein. Dabei wird der Betrieb auf allfällige sicherheitstechnische Mängel und Schwachstellen überprüft.

Bedingungen und Klauseln

Risikoversicherung:
In einem dritten Schritt ist zu entscheiden, welche Risiken selbst getragen werden und welche Risiken versichert werden sollen.

Nicht jedes persönliche und wirtschaftliche Risiko und nicht jeder mögliche Zahlungsausfall oder Schaden wird zu versichern sein. Schadensereignisse, deren Folgen größere bis existenzbedrohende Auswirkungen für die betroffenen Personen und Betriebe haben, werden jedoch zumeist durch entsprechende Versicherungsverträge abzudecken sein.

Die Versicherungsunternehmen bieten die unterschiedlichsten Produkte mit oft sehr unterschiedlichen Versicherungsbedingungen und Klauseln an. So kann es vorkommen, dass durch eine Versicherung für einen bestimmten Schaden Deckung besteht, durch die zweite Versicherung aber nicht. Diese Differenzierung führt auch dazu, dass die Angebote der einzelnen Versicherungen schwer vergleichbar werden. Eine besonders günstige Prämie kann auch daraus resultieren, dass in den Versicherungsbedingungen und dem „Kleingedruckten" eben wesentliche Risiken nicht versichert sind.

Versicherungsmakler
Die enorme Vielfalt des Versicherungsmarktes macht es für den Einzelnen schwierig, tatsächlich überprüfen und auswählen zu können, welche Versicherung für ihn in der konkreten Situation am besten passt und welche Klauseln und Ergänzungen zu Standardprodukten gegebenenfalls erforderlich sind. In diesem Bereich bieten Versicherungsmakler ihre Dienste an. Aufgabe der Versicherungsmakler ist es, für ihre Kunden den Markt zu überblicken, gemeinsam mit dem Kunden auszuwählen, für welche Bereiche, Sparten und Risiken Versicherungsverträge abgeschlossen werden sollen und aus der Vielzahl der Möglichkeiten und Angebote jene auszuwählen, die für die Kundschaft am besten passen.

Im Schadensfall unterstützen Makler die Versicherten bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen.

Versicherungssparten
Üblicherweise werden drei große Sparten unterschieden, nämlich

- Personenversicherung
- Sachversicherung
- Vermögensversicherung

Personenversicherung:
Umfasst sind hier insbesondere die Bereiche Lebensversicherung, Unfallversicherung und private Kranken-Zusatzversicherung.

Lebensversicherung: Die reine Ablebensversicherung ist eine Risikoversicherung, die beim Tod der versicherten Person die vereinbarten Leistungen erbringt. Die Er- und Ablebensversicherung ist eine Kombination aus Risikoversicherung für den Ablebensfall und Sparform.

Von Konsumentenschützern wird oft darauf hingewiesen, dass die übliche Er- und Ablebensversicherung oft teurer kommt als eine bloße Ablebensversicherung und zusätzlich das Ansparen von Geld.

Unfallversicherung:
Die private Unfallversicherung leistet im Fall der dauernden Invalidität abhängig vom Invaliditätsgrad typischerweise einmalige Beträge. Eine Unfallversicherung kann beispielsweise dazu dienen, die Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Hauses, die durch einen Unfall entstehen, abzudecken.

Zusätzlich zu dieser Standardleistung bieten die Versicherungsunternehmen unterschiedlichste Zusatzvarianten an (z. B. Bergungs- und Transportkosten, Taggeld bei Krankenhausaufenthalt etc.).

Krankenversicherung:
Die private Krankenversicherung bietet Zusatzleistungen an, die über den Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen, insbesondere der Aufenthalt in der Sonderklasse im Krankenhaus.

Sachversicherung:
Die wesentlichsten Sparten sind Feuerversicherung, Sturmversicherung, Hagel- bzw. Ernteversicherung, Haushaltsversicherung, Transportversicherung, Kraftfahrzeugkaskoversicherung, Einbruchdiebstahlversicherung, Glasversicherung etc. Vor Abschluss des Versicherungsvertrages ist jeweils zu entscheiden, welche Risiken abgedeckt werden sollen und welche man selbst tragen will.

Vermögensversicherung:
In diesen Bereich fallen die allgemeine Haftpflichtversicherung, die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Rechtsschutzversicherung und Kreditversicherung. Kombinations- und Bündelversicherungen: Häufig gibt es Versicherungsprodukte, die Kombinationen aus unterschiedlichen Bereichen beinhalten: Typischerweise umfasst beispielsweise die Haushaltsversicherung eine private Haftpflichtversicherung und eine Sachversicherung für den Wohnungsinhalt. Reiseversicherungen umfassen häufig Versicherungsleistungen für den Fall der Krankheit, des Verlustes oder Diebstahls von Sachen, manchmal auch Unfallversicherungs- und Haftpflichtbereiche. In allen Fällen ist vor Vertragsabschluss genau zu erheben, welche Risiken umfasst sind und welche Risiken – oft im Kleingedruckten – ausgeschlossen oder betragsmäßig entsprechend limitiert sind.

Versicherungsansprüche als Nebenleistung bei anderen Verträgen bzw. Tätigkeiten
Zahlreiche Organisationen haben für ihre Mitglieder bzw. Kunden kollektive Versicherungsleistungen vereinbart, die der Kunde mit dem Erwerb des Grundproduktes quasi automatisch mitkauft. Beispielsweise sind mit einer Kreditkarte manche Versicherungsleistungen verbunden, alpine Vereine inkludieren im Mitgliedsbeitrag auch bestimmte Versicherungsleistungen für den Fall, dass man in Bergnot gerät oder am Berg verunglückt etc. Zahlreiche Organisationen haben auch für ihre ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter kollektive Unfallversicherungen abgeschlossen, die bei Unfällen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit relevant werden.

Im Schadensfall sollte man sich rasch informieren, ob gegebenenfalls in diesen Bereichen Anspruch auf zusätzliche Versicherungsleistungen besteht.

Welche Versicherungen sind für mich erforderlich?
Dies kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern ist stark von der jeweiligen persönlichen, betrieblichen und familiären Situation sowie von der Risikobereitschaft abhängig. Diese Umstände können sich im Laufe des Lebens verändern: Beispielsweise wird es für ein junges Bauernehepaar, das Kinder hat und Schulden durch vorangegangene Investitionen zurückzahlen muss, sehr wichtig sein, das Risiko des Todes eines Ehegatten durch eine Ablebensversicherung zu versichern: Verstirbt der Mann oder die Frau, können bei entsprechenden Versicherungssummen die vorhandenen Schulden abgedeckt und der Einkommensausfall zumindest teilweise kompensiert werden. Umgekehrt ist für Personen, die ihren Betrieb bereits übergeben haben, selbst in Pension sind und deren Kinder sich bereits selbst erhalten, eine Ablebensversicherung oft nicht mehr erforderlich.

Auch hat jeder selbst zu entscheiden, ob ein nicht unbedingt benötigtes Gebäude feuer- oder sturmversichert werden soll.

Laufende Überprüfung der Versicherungssituation
Häufig ändern sich im Laufe der Zeit die ursprünglichen Verhältnisse: Es werden neue Gebäude errichtet, neue Betriebszweige aufgenommen, Kinder geboren oder erwachsen werden, neue Geräte angeschafft, Grundstücke dazugepachtet etc. Bei derartigen Änderungen ist mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen zu klären, ob auch für die zusätzlichen Tätigkeiten, Personen, Gefahren etc. entsprechender Versicherungsschutz besteht. Wird dies unterlassen, können sehr problematische Versicherungslücken entstehen, die dazu führen, dass im Schadensfall der Versicherer keine Leistung zu erbringen hat.

Zu den einzelnen Versicherungsarten
Allgemeine Haftpflichtversicherung: Diese Versicherung ist praktisch ein Muss für alle Personen und Betriebe. Damit kann ein Schaden abgedeckt werden, den jemand im privaten (z. B. beim Skifahren, Radfahren etc.) oder betrieblichen Bereich (z. B. durch Tiere, Gebäude, Geräte etc.) Dritten zufügt. Besteht keine Haftpflichtversicherung (oder sind bestimmte Risiken nicht versichert), können die selbst zu tragenden Ersatzansprüche die wirtschaftliche Existenz bedrohen (z. B. durch ein Fehlverhalten beim Radfahren verunfallt ein entgegenkommender Autobus, was zu schweren Verletzungen und Dauerfolgen von Insassen führt).

Auch die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit selbst ist mit zahlreichen Risiken verbunden: Schäden durch entlaufene Tiere, Gewässerverunreinigung durch Schäden bei der Gülleausbringung, Spritzschäden an anderen Kulturen, Schäden beim Fällen von Bäumen, Schäden von Kunden bei direktvermarktenden Betrieben etc.
All diese Risiken sind durch eine betriebliche Haftpflichtversicherung abzudecken. Gerade in diesem Bereich ist es erforderlich, laufend zu überprüfen, ob sich Änderungen in der betrieblichen Tätigkeit ergeben haben.

Haftpflichtversicherungsschutz für Kinder: Üblicherweise sind bei den meisten Versicherungen die Kinder des Versicherungsnehmers bis zu einem bestimmten Lebensjahr (z. B. 18 Jahre, Abschluss der Berufsausbildung etc.) bei den Eltern mitversichert. Sobald diese Mitversicherung endet, sollte unbedingt ein eigener Haftpflichtversicherungsvertrag für die Kinder abgeschlossen werden.

Lebensversicherung:
Je nach persönlicher und familiärer Situation kann die Ablebensversicherung unbedingt erforderlich oder entbehrlich sein: Wenn der Tod zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die Hinterbliebenen führt, ist die Ablebensversicherung erforderlich, wenn dies nicht der Fall ist, wird sie entbehrlich sein.

Unfallversicherung:
Zu klären ist auch, ob und in welcher Höhe Unfallversicherungen für Kinder abgeschlossen werden sollen (auch bei Invalidität von Kindern können enorme Kosten für behindertengerechte Fahrzeuge und Umbauten entstehen).

Rechtsschutzversicherung:
Die Rechtsschutzversicherung übernimmt das Prozessrisiko für den Fall, dass ich selbst Ansprüche an Dritte stelle (z. B. falls ein Kunde eine Rechnung nicht bezahlt, falls ich von einem Dritten Schadenersatz verlange etc.). Es hat jeder selbst zu entscheiden, ob der damit verbundene Versicherungsschutz erreicht werden soll. Die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die mich betreffen, ist nicht Sache der Rechtsschutzversicherung, sondern der Haftpflichtversicherung (z. B. ein Dritter verlangt von mir Schadenersatz, weil ich angeblich meine Tiere nicht ordnungsgemäß verwahrt hätte).

Tendenziell wird der Abschluss von Rechtsschutzversicherungen notwendiger: Allgemein geht die Bereitschaft von Schädigern zurück, Schadensfälle, bei denen der landwirtschaftliche Betrieb der Geschädigte ist, einvernehmlich außergerichtlich beizulegen. Ohne Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung besteht angesichts der hohen Kosten der Gerichtsverfahren (Gerichtsgebühren, Sachverständigenkosten, Anwaltskosten etc.) oft ein erhebliches Risiko.

Betriebsunterbrechungsversicherung:
Landwirtschaftliche Betriebe mit intensiver Produktion haben auch zu klären, ob sie den Einnahmenausfall durch Betriebsunterbrechungen (z. B. durch Feuer, technische Gebrechen etc.) versichern lassen wollen oder nicht.

Elementarversicherung: (Feuer, Sturm etc.)
Nur wenige Personen werden bereit sein, alle sich aus Elementarschäden ergebenden Risiken aus dem eigenen Vermögen zu tragen. Es wird daher in praktisch allen Fällen der Abschluss entsprechender Versicherungsverträge sinnvoll und notwendig sein.



"„ZAMm unterwegs", ein Bildungsprojekt des Ländlichen Fortbildungsinstitutes..."

8. Bildungs- und Beratungsangebote

Die Landwirtschaft ist in Österreich immer mehr Frauensache. Bäuerinnen spielen eine zentrale Rolle auf den bäuerlichen Familienbetrieben. Laut Grünem Bericht 2020 werden 31 % der Betriebe von Frauen geleitet und weitere 13 % gemeinsam mit dem Partner. Sie bilden oft das Rückgrat der Betriebe und tragen eine große Verantwortung hinsichtlich der wirtschaftlichen, aber auch der sozialen Aspekte am Hof. Die Bäuerinnen haben Vorbildcharakter und sind äußerst engagiert. Um in Zukunft auf wirtschaftlicher Ebene weiter erfolgreich tätig zu sein, sind vor allem Bildung, Beratung und geeignete politische Rahmenbedingungen notwendig.

Das flächendeckende und kostengünstige Beratungsnetzwerk der Landwirtschaftskammer unterstützt Bäuerinnen und Bauern zu eigenverantwortlichem Handeln in der Betriebsführung. Zudem tragen die fachlich und methodisch qualifizierten Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern mit ihrem breiten Methodenspektrum sowohl zur erfolgreichen Unternehmensentwicklung als auch zur Steigerung der Lebensqualität der bäuerlichen Familien bei.

Das umfassende Beratungsangebot der Landwirtschaftskammern wird flankiert durch die Bildungsprodukte des Ländlichen Fortbildungsinstitutes, das mit jährlich 300.000 Teilnahmen und 14.000 Kursen die größte Bildungseinrichtung im ländlichen Raum darstellt.

„Lebensqualität Bauernhof“, ein Beratungs- und Bildungsangebot zu Themen der Lebensqualität sowie telefonische Erstinformation am bäuerlichen Sorgentelefon. Nähere Informationen finden Sie auf www.lebensqualitaet-bauernhof.at.

„ZAMm unterwegs“,ein Bildungsprojekt des Ländlichen Fortbildungsinstitutes in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen wurde speziell für Frauen auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Österreichs entwickelt. Das Bildungsprogramm bietet Vorträge, Seminare, Workshops sowie einen Zertifikatslehrgang für Funktionärinnen an. Die Umsetzung in den Bundesländern erfolgt in enger Kooperation mit den Landwirtschaftskammern und den Ländlichen Fortbildungsinstituten. Nähere Informationen finden Sie auf www.zamm-unterwegs.at.



Bildungs- und Beratungslandkarte: Das gesamte LFI-Bildungs- und LK-Beratungsangebot auf einer Seite.

Die Bildungs- und Beratungslandkarte **www.blk.lfi.at** gibt einen umfassenden Überblick über eine Vielzahl an Kursen, Seminaren und Beratungsangeboten für die gesamte bäuerliche Familie. Erstmals ist dadurch eine individuelle Suche im gesamten LFI-Bildungsangebot und gleichzeitig innerhalb des LK-Beratungsangebotes möglich. Damit lässt sich der passende Kurs oder die gesuchte Beratung leicht finden.

Landwirtschaftlicher Hofjurist, Mag. Dr. Gerhard Putz, MANZ-Verlag

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
www.bmlrt.gv.at

Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
www.sozialministerium.at

Bundesministerium für Arbeit
www.bmafj.gv.at

Bundeskanzleramt
www.bundeskanzleramt.gv.at

Internetportal der Landwirtschaftskammern
www.lko.at

Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen
www.baeuerinnen.at

Landesregierungen
www.burgenland.gv.at
www.ktn.gv.at
www.noel.gv.at
www.ooe.gv.at
www.salzburg.gv.at
www.steiermark.gv.at
www.tirol.gv.at
www.vorarlberg.gv.at
www.wien.gv.at

Österreichischer Amtshelfer
www.help.gv.at

Rechtsinformationssystem Österreich
www.ris.bka.gv.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
www.svs.at

Lebensqualität Bauernhof
www.lebensqualitaet-bauernhof.at

Landjugend
www.landjugend.at

Ländliches Fortbildungsinstitut
www.lfi.at

Projekt ZAMm unterwegs
www.zamm-unterwegs.at

Landwirtschaftskammer Österreich
1015 Wien, Schauflergasse 6
Telefon: 01/53441-0
Telefax: 01/53441-8509
E-Mail: office@lk-oe.at
www.lk-oe.at

Landwirtschaftskammer Burgenland
7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15
Telefon: 02682/702-0
Telefax: 02682/702-190
E-Mail: office@lk-bgld.at
www.lk-bgld.at

Landwirtschaftskammer Kärnten
9020 Klagenfurt, Museumgasse 5
Telefon: 0463/5850-0
Telefax: 0463/5850-1349
E-Mail: praesidium@lk-kaernten.at
E-Mail: kammeramt@lk-kaernten.at
www.lk-kaernten.at

Landwirtschaftskammer Niederösterreich
3100 St. Pölten, Wiener Straße 64
Telefon: 050259-0
Telefax: 050259-29019
E-Mail: praesidium@lk-noe.at
E-Mail: kadion@lk-noe.at
www.lk-noe.at

Landwirtschaftskammer Oberösterreich
4021 Linz, Auf der Gugl 3
Telefon: 050/6902-0
Telefax: 050/6902-1280
E-Mail: office@lk-ooe.at
E-Mail: praesidium@lk-ooe.at
www.lk-ooe.at

Landwirtschaftskammer Salzburg
5020 Salzburg, Schwarzstraße 19
Telefon: 0662/870 571-0
Telefax: 0662/870 571-320
E-Mail: direktion@lk-salzburg.at
www.lk-salzburg.at

Landwirtschaftskammer Steiermark
8010 Graz, Hamerlinggasse 3
Telefon: 0316/8050-0
Telefax: 0316/8050-1510
E-Mail: office@lk-stmk.at
E-Mail: praesidium@lk-stmk.at
www.lk-stmk.at

Landwirtschaftskammer Tirol
6020 Innsbruck, Brixner Straße 1
Telefon: 05/9292-1015
Telefax: 05/9292-1099
E-Mail: office@lk-tirol.at
www.lk-tirol.at

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
6900 Bregenz, Montfortstraße 9-11
Telefon: 05574/400-0
Telefax: 05574/400-600
E-Mail: praesidium@lk-vbg.at
www.lk-vbg.at

Landwirtschaftskammer Wien
1060 Wien, Gumpendorfer Straße 15
Telefon: 01/5879528-0
Telefax: 01/5879528-21
E-Mail: office@lk-wien.at
E-Mail: direktion@lk-wien.at
www.lk-wien.at


Familienbetrieb
Obsorge
Österreich
Arbeit
Testament
Versicherung
Lebenswert
Ehepakt
Beihilfen
Konflikte
Gesetze
Unterhalt
Kinder
Wandel
Heirat
Ehe
Mutterschaft
Bauernhof
Adoption
Pflegekind
Dienstvertrag
Gesellschafterin
Pension
Zeichnungsberechtigter
Mitversicherung
Maschinenring
Rechte
Liebe
Güter
Lohn
Scheidung
Geldleistung
Betriebskonto
Familienname
Heilmittel
Hofübergabe
Inventar
Gütergemeinschaft
Alleinverdiener
Einnahmen
Vermögen
Gläubiger
Wohnung
Pflegegeld
Euro